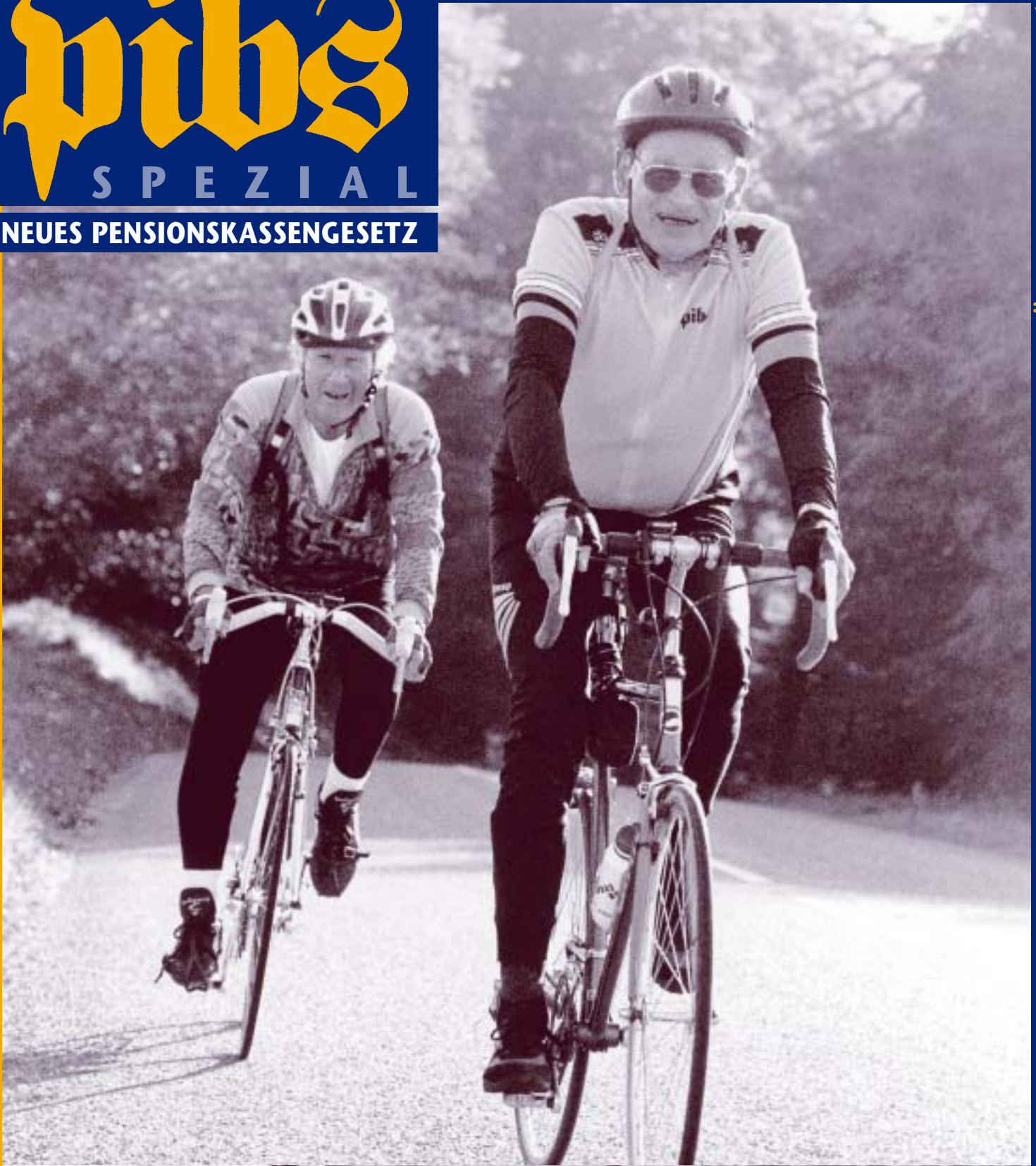


pibs

SPEZIAL

NEUES PENSIONSKASSENGESETZ

PERSONAL-INFORMATIONEN BASEL-STADT



MÄRZ 2002 • NR. 170/26. JG

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM NEUEN PENSIONSKASSENGESETZ

- 4 Wichtige Änderungen**
- 8 Porträt**
von Dieter Stohler
- 9 BVG-Aufsichtsbehörde**
- 10 Interview**
mit Ueli Vischer und Beat Wenger
- 14 Übergangsbestimmungen**
- 16 Standpunkt**
- 18 3-Säulen-Prinzip**
- 20 Geschichten zur Pension**
- 22 Damals**
- 24 Edgar**
- 25 Rätsel**
- 26 Statistiken**
- 27 Hotline**
- 28 Fragen und Antworten**
- 30 Im Bild: Aktive Pensionierte**
- 31 Grosser Rat**
Spezialkommission

NÄCHSTE AUSGABE

Nr. 171, April 2002

IMPRESSUM

pibs (Personal-Informationen Basel-Stadt) ist das Personalmagazin für alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Pensionierten von BASEL-STADT.
Redaktion: Silvio Bui, Leitung, Zentraler Personaldienst; Jeannette Brèchet; Ildiko Hunyadi; Markus Wüest; Rolf Zenklusen.
Redaktionskommission: Markus Grolimund, Erziehungsdepartement; Gabrielle Kremo, Appellationsgericht.
Adresse: Redaktion pibs, Postfach, 4005 Basel, Telefon 267 99 50, Fax 267 99 47.
Internet: <http://www.pibs.ch>
E-Mail: pibs@bs.ch
Herausgeber: Zentraler Personaldienst.
Gestaltung: Jundt & Partner.
Karikatur: Nicolas d'Aujourd'hui.
Technische Herstellung: Basler Zeitung.
Papier: chlorfrei gebleicht.
Auflage: 32'500 Exemplare, Nachdruck nur mit Quellenangabe.
Fotos Titelseite: Barbara Jung

Fachausdrücke in Kürze

Beitragsprimat

Die Höhe der Altersleistung wird aus der Höhe des aus Beiträgen angesparten und verzinsten Sparkapitals bestimmt (typisch für BVG-Minimalkassen usw.).

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Es handelt sich dabei um ein Rahmengesetz mit Mindestnormen, das seit 1. Januar 1985 in Kraft ist.

Deckungsgrad

Verhältnis zwischen dem vorhandenen Nettovermögen und dem notwendigen Deckungskapital.

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist das benötigte Kapital, um die gegenüber den Versicherten eingegangenen reglementarischen Verpflichtungen finanzieren zu können. Das so genannte «prospektive Deckungskapital» entspricht dem Barwert der künftigen Leistungen abzüglich dem Barwert der künftigen Beiträge.

Kapitaldeckungsverfahren

Die berufliche Altersvorsorge basiert auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Dabei wird das für die Leistungen erforderliche Kapital für jeden Versicherten während der Erwerbstätigkeit planmässig angespart.

Koordinationsabzug

Lohnanteil, der im BVG-Obligatorium nicht zu versichern ist. Er entspricht der maximalen einfachen AHV-Rente (Stand 2002: 24 720 Franken). Es steht den Pensionskassen frei, einen anderen Koordinationsabzug festzulegen, ausser für die BVG-Schattenrechnung. In der Pensionskasse BASEL-STADT beträgt der Koordinationsabzug drei Achtel des Lohnes, maximal jedoch 24 720 Franken (Stand 2002). Damit werden tiefere Einkommen im Vergleich zum BVG-Obligatorium viel besser gestellt.

Leistungsprimat

Das Leistungsprimat definiert die Altersleistung im Voraus, und zwar in Prozenten des versicherten Lohnes. Davon ausgehend wird die Höhe der Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers bestimmt. Für die Anpassung an Besoldungs- oder Versicherungserhöhungen sowie die Teuerung sind in der Regel Nachzahlungen zu entrichten.

lineare Rentenskala

Für jedes absolvierte oder eingekaufte Versicherungsjahr wird ein Rentenanspruch von 1,711 Prozent des versicherten Lohnes erworben.

Umlageverfahren

Finanzierungssystem der AHV, bei dem die Leistungen aus den in derselben Periode erhobenen Beiträgen finanziert werden. Weder die laufenden noch die anwartschaftlichen Ansprüche sind somit durch ein entsprechendes Deckungskapital sichergestellt.

versicherter Lohn (vormals «anrechenbarer Lohn»)

Jener Teil des Jahreslohnes, der für die Festlegung der Pensionskassenbeiträge sowie der Rentenansprüche massgebend ist. Er berechnet sich wie folgt: Jahresbruttolohn (einschliesslich 13. Monatslohn) abzüglich einem Koordinationsabzug von mindestens drei Achteln des versicherten Lohnes, höchstens jedoch vom Betrag der maximalen einfachen AHV-Jahresrente (Stand 2002: 24 720 Franken).

wohlerworbene Rechte

Rechte, die aufgrund einer Gesetzesänderung nicht berührt werden dürfen. Im Bereich der beruflichen Vorsorge dürften dies vor allem laufende Renten oder zum Beispiel erworbene Versicherungsjahre sein.

Neues Pensionskassengesetz

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter

Die Pensionskasse des Basler Staatspersonals genügt den heutigen Anforderungen, insbesondere in gesetzlicher Hinsicht, nicht mehr. So sind die geforderte Selbstständigkeit und die entsprechende Finanzierung der Kasse heute nicht gegeben. Aufgrund der deshalb dringend notwendigen Anpassungen an das Bundesrecht hat der Regierungsrat eine Totalrevision des Pensionskassengesetzes in die Wege geleitet und legt nun den Entwurf zu einem neuen Gesetz vor.

Eine sinnvolle und attraktive Vorsorgepolitik gehört weiterhin zu den Zielsetzungen des Arbeitgebers BASEL-STADT. Dies soll auch so bleiben. Dem Regierungsrat liegt daran, dass der Kanton BASEL-STADT für seine jetzigen und künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein attraktiver Arbeitgeber ist und bleibt. Nur so kann schliesslich auch qualifiziertes Personal rekrutiert werden.



Die Vorlage zum Pensionskassengesetz beinhaltet Änderungen, die auch auf die Höhe Ihrer Beiträge und versicherten Leistungen Einfluss haben. Sie beinhaltet substanzielle Verbesserungen, will aber auch den Interessen der Finanzierbarkeit nachkommen. Insgesamt aber liegt ein Vorschlag vor, der dem Vergleich mit den besten Kassen standhält. Die Vorsorge bleibt für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedenfalls qualitativ hoch stehend. Zudem erhält die Kasse eine solide Finanzierungsgrundlage.

Der Entwurf zum neuen Pensionskassengesetz liegt jetzt beim Grossen Rat. Mit dieser *pibs*-Spezialausgabe möchten wir Ihnen die Grundzüge der Revision in verständlicher Form darstellen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Conti'.

Carlo Conti, Regierungspräsident

Damit die Pensionskasse

Der Regierungsrat hat den Entwurf des neuen Pensionskassengesetzes BASEL-STADT im Januar 2002 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die wichtigsten Änderungen der komplexen Materie im Überblick.

Die Pensionskasse des Basler Staatspersonals ist nicht mehr vollumfänglich bundesrechtskonform. Es gibt mehrere unklare und auch gegensätzliche Bestimmungen, die Widersprüche erzeugen für die versicherten Personen. Dies und die ungeeignete Kassenstruktur waren wichtige Gründe, weshalb es bis heute nicht möglich war, die Pensionskasse BASEL-STADT als BVG-Versicherung registrieren zu lassen.

Ungemütlich ist die ungenügende Finanzierung der Pensionskasse. Es ist also nicht verwunderlich, dass schon in den 80er Jahren die ersten Stimmen nach einer Revision des 1980 in Kraft getretenen Pensionskassengesetzes riefen.

Jetzt liegt das Ergebnis einer vierjährigen, intensiven Arbeit vor. Der Regierungsrat hat den Entwurf des neuen Pensionskassengesetzes BASEL-STADT im Januar 2002 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Unabhängig und frei

Normalerweise muss jede Pensionskasse von ihrer Firma finanziell unabhängig sein. Das bedeutet, dass der Deckungsgrad bei hundert Prozent liegen muss. Dies, damit den Versicherten die Pension garantiert ist, auch wenn es dem Arbeitgeber finanziell schlecht geht. Bisher war das bei der Pensionskasse der Basler Staatsangestellten nicht so. Der Staat musste eine Garantie für den nicht finanzierten Teil geben. Die Deckungslücke betrug zeitweise über zwei Milliarden Franken.

Die Kasse braucht Geld

Die Sozialpartner und sämtliche Vernehmlassungs-Teilnehmer waren sich darin einig, dass auch die neue Pensionskasse BASEL-STADT einen Deckungsgrad von hundert Prozent aufweisen muss. Damit die Unterdeckung der Basler Pensionskasse respekti-

ve das «Defizit» langfristig abgebaut und amortisiert werden kann, müssen die Versicherten und/oder der Arbeitgeber grundsätzlich mehr bezahlen – oder die Leistungen werden eingeschränkt. Denn es ist allen Beteiligten klar: Es will niemand mehr eine Staatsgarantie haben.

Mit diesen Vorgaben hat der Regierungsrat jetzt einen Entwurf verabschiedet, der das «Defizit» abbaut, die Finanzierung garantiert und eine insgesamt zeitgemässe Pensionskasse einrichtet. Für die Angestellten ändert sich einiges; es gibt Verbesserungen und auch Verschlechterungen.

Einkauf bei Lohnerhöhungen

Wie das aussieht, sehen wir am Beispiel von Marie Meier und Anna Müller (beide Namen und Geschichten von der Redaktion geändert). Marie Meier ist heute 54 Jahre alt. Seit 29 Jahren arbeitet sie beim Staat. Sie hat damals keine Ausbildung abgeschlossen, hat sich aber doch im Laufe der Zeit immer weitergebildet. Heute verdient sie 6000 Franken pro Monat. Das sind 78 000 Franken pro Jahr. Da sie ihre Arbeit immer tadellos verrichtet hat, entschliesst sich ihr Vorgesetzter, sie zu befördern. Selbstverständlich bekommt Marie deshalb auch 500 Franken pro Monat (6500 Franken pro Jahr) mehr Lohn. Das Negative an einer Lohnerhöhung ist der Einkauf der 6500 Franken in die Pensionskasse. Da sie 54 Jahre alt ist, bezahlt sie 54 Prozent der Erhöhung des versicherten Lohnes, hier also 3510 Franken als einmalige Einkaufssumme. Diese Nachzahlung richtet sich nach dem Alter des oder der Versicherten und ist bei allen Arten von Lohnerhöhungen geschuldet (Teuerung, Stufenanstieg, Beförderung etc.).

Ganz anders ist es bei Anna Müller. Sie ist 30 Jahre alt und hat einen akademischen

Abschluss. Ihre Karriere beim Staat begann sie mit 6600 Franken pro Monat (85 800 pro Jahr). Nun hat sie sich bewährt und ist entsprechend befördert worden. Sie verdient neuerdings 7500 Franken pro Monat (97 500 pro Jahr). Ihre Einkaufssumme liegt demnach dem Alter entsprechend bei 30 Prozent der versicherten Lohnerhöhung von 11 700 Franken, nämlich 3510 Franken. Die versicherungstechnischen Kosten für die Kasse betragen das Vier- bis Fünffache der Lohnerhöhung. Die Differenz zum Arbeitnehmerbetrag trägt der Arbeitgeber.

Rentenalter

Die Einkaufssumme allein kann die Unterdeckung in der Pensionskasse BASEL-STADT nicht auffangen. Die Fachleute mussten sich noch weitere Massnahmen einfallen lassen. Da es für niemanden in Frage kam, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Zukunft massiv höhere Beiträge bezahlen sollen oder gar die Rente gekürzt wird, entschieden sie sich für die Variante, die am ehesten machbar schien: Für eine Verlängerung der Finanzierungs- beziehungsweise Versicherungsdauer bis zum Pensionsalter. Nach dem alten Gesetz erreicht ein Staatsangestellter oder eine Staatsangestellte bereits nach 35 Versicherungsjahren die Maximalrente von 65 Prozent. Gemäss neuem Gesetzesentwurf sind hierfür inskünftig 38 Versicherungsjahre erforderlich. Dies ebenfalls mit dem Ziel, dass die Arbeitenden die Kasse nicht belasten, sondern mit ihren Beiträgen (und denjenigen des Arbeitgebers) mithelfen, einen Deckungsgrad von hundert Prozent zu halten.

Übergangsregelungen

Diese Änderung hat vor allem Marie erschreckt. Sie hat fest damit gerechnet, dass

auf eigenen Beinen steht

sie nur noch sechs Jahre arbeiten muss. Trotz der Beförderung ist die Arbeit aufreibend. Sie ist müde und hat bereits heute genug von ihrer Arbeit und dem damit verbundenen Stress. Sie ist frustriert, dass sie zu den sechs Jahren noch drei zusätzliche arbeiten soll. Dieter Stohler beschwichtigt in diesem Fall: «Erstens», sagt er, «wird dieses Gesetz vor dem Jahre 2004 bestimmt nicht in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt ist Marie 56 Jahre alt. Für sie gilt dann eine spezielle Besitzstandsregelung, wonach sie weiterhin mit 60 zu den bisher versicher-

ten Leistungen in den Ruhestand gehen kann. Marie ist also zu Unrecht erschreckt.» (Näheres zu den Übergangsbestimmungen findet sich auf Seiten 14 und 15.) Anders sieht es für Anna aus. Sie wird bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes 32 Jahre alt sein. Um auf die volle Leistung zu kommen, muss sie sich zusätzlich einkaufen oder rund 2,5 Jahre zusätzlich arbeiten. Auch eine Kombination von Einkauf und Arbeitsdauer ist möglich: «Die vollen 38 Arbeitsversicherungsjahre gelten, nachdem das Gesetz in Kraft ist, nur für Neu-

Eintritte. So gesehen gilt für alle, die jetzt beim Staat arbeiten, eine Übergangsregelung», erklärt Stohler.

Anna schaut den zusätzlichen zweieinhalb Jahren «cool» entgegen. Sie sagt: «Was interessieren mich heute diese Jahre. Ich weiss nicht einmal, ob ich dann noch beim Staat arbeiten werde.»

Flexibles Rentenalter

Obwohl Anna nach dem neuen Gesetz für die gleichen Leistungen länger arbeiten müsste, kann sie sich trotzdem früher pen-

Sorgenlose Zeit für eigene Interessen



sionieren lassen. Sie muss – im Gegensatz zum heute geltenden Recht – zwischen 65 und 60 pro Jahr nur mit einer Rentenkürzung von 1,711 Prozent des versicherten Lohnes rechnen. Wenn also jemand beim Staat statt mit 63 bereits mit 60 Jahren in Pension gehen will, erhält er statt der Maximalrente von 65 Prozent eine Rente von 60 Prozent. Das ist nicht so tragisch, wie es aussieht, denn private und auch öffentlich-rechtliche Pensionskassen bezahlen oftmals maximal nur 60 Prozent des versicherten Lohnes.

Übergangsrente

Eng könnte es nur darum werden, weil die AHV zu diesem Zeitpunkt noch nichts bezahlt. Doch auch für diesen Fall hat der Staat eine Lösung für seine Leute parat. Es gibt eine AHV-Überbrückungsrente ab dem 62. Altersjahr (140 Prozent der AHV-Mindestrente pro Jahr), die bis zum Einsetzen der AHV-Rente gewährt wird. Neu ist nun die einheitliche Rente, die früher zwischen 24 und 180 Prozent lag. Trotzdem

fehlen – zum Beispiel, wenn Anna sich mit 60 pensionieren will – zwei Jahre bis zur Überbrückungsrente. Sie (und alle anderen Versicherten) kann die Überbrückungsrente bereits ab 60 Jahren gestaffelt beziehen, wodurch diese jedoch tiefer wird. Eine höhere Überbrückungsrente ist möglich, wenn diese aus eigenen Mitteln oder zu Lasten der Altersrente finanziert wird.

Schichtzulagen

Die restlichen Neuerungen des Pensionskassengesetzes BASEL-STADT sind für die Versicherten nur positiv ausgefallen. Eine positive Veränderung betrifft die schichtdienstleistenden Personen. Auf den Schichtzulagen, die neu ebenfalls der Vorsorge unterstehen, werden Sparbeiträge von acht Prozent vom Arbeitnehmer und 16 Prozent vom Arbeitgeber erhoben. Das auf diese Weise gesparte Kapital können Personen, die Schicht arbeiten, dazu verwenden, vorzeitig in Pension zu gehen. Mit dem gesparten Geld entstehen ihnen keine oder zumindest weniger finanzielle Einbussen.

Versicherungskategorien

Bisher war es so – Marie und Anna haben es erlebt – dass junge Angestellte während der ersten drei Jahre nur in der Abteilung II (Beitragsprimat) versichert waren. Das heisst, sie hatten lediglich ihre eigenen Beiträge und jene des Arbeitgebers auf einem Sparkonto. Die Rente beruhte auf diesen Beiträgen und auf deren Verzinsung. Neu kommen alle Versicherten von Beginn an in das Leistungsprimat (heute Abteilung I genannt). Die Rente richtet sich bei diesem System nach dem zuletzt versicherten Lohn und nicht mehr nach dem eingelegten Kapital.

Der versicherte Lohn

Und diese Leistungen liegen nach wie vor bei 65 Prozent des versicherten Lohnes. Der versicherte Lohn ist (schon heute) um drei Achtel (maximal jedoch 24 720 Franken) tiefer als der effektive Lohn, weil ja die Leistungen der AHV mitberücksichtigt werden müssen. Wenn demnach der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin acht Prozent ihres

Die junge Generation erwirtschaftet die AHV-Rente der Pensionierten.



versicherten Lohnes in die Pensionskasse bezahlen müssen, bedeutet dies, dass sie – bis zu einem Bruttolohn von 65 920 Franken – acht Prozent von fünf Achteln des effektiven Lohns, somit fünf Prozent des effektiven Lohns, mittragen. Und diese Zahl verändert sich mit dem neuen Gesetz nicht.

Lineare Rentenskala

Positiv auswirken für die Versicherten wird sich im neuen Pensionskassengesetz hingegen die lineare Rentenskala. Falls das Gesetz in Kraft tritt, erhöht sich die Altersrente gleichmässig von Jahr zu Jahr um 1,711 Prozent des versicherten Lohnes. Bei 38 Versicherungsjahren ergibt dies wiederum die Altersrente von 65 Prozent.

Nach dem heutigen Gesetz richtet sich die Eintritts- und die Austrittsberechnung nicht genau nach dieser linearen Rentenskala. Das heutige System ist deshalb ungerecht gegenüber Menschen, die beim Staat ein- oder austreten. Ein Beispiel: Anna hat in einem Anwaltsbüro eine Stelle gefunden und wechselt den Arbeitgeber. Die Pensionskasse überweist ihr die ihr zustehenden Gelder in die neue Pensionskasse des privaten Arbeitgebers. Anna möchte aber bald wieder zurück zum Staat und tritt einen Monat später wieder ein. Sie staunt nicht schlecht, als sie feststellt, dass sie ziemlich viel mehr in die Pensionskasse einbezahlen muss, als ihr vor einem Monat ausbezahlt wurde. Diese Ungerechtigkeit wird mit dem neuen Gesetz aufgehoben. Zudem ist neu jeder und jede in der Lage, anhand der jährlichen 1,711 Prozent und anhand der dann-zumal vorliegenden «Barwerttabelle» das eigene Guthaben selbst nachzurechnen.

Lebenspartnerrente

Beim Studium des Gesetzes hat Marie schon lange festgestellt, dass die Ehegattenrente, die bisher vierzig Prozent des anrechenbaren Lohnes beträgt, in Zukunft höher ausfallen wird. Neu sind es nämlich $66\frac{2}{3}$ Prozent der Alters- beziehungsweise Invalidenrente, die auf den Ehegatten fallen.

Anna ist begeistert von der neuen Lebenspartnerrente. Es gibt keinen Unterschied mehr zur Ehegattenrente. Bedingungen sind lediglich, dass die beiden Partner mindestens fünf Jahre im gleichen Haushalt gelebt haben und vom Partner wesentlich unterstützt wurden.

Etwas höhere Renten

Erhöhen soll sich auch das Todesfallkapital. Es liegt – sofern keine Hinterlassenenrente ausbezahlt wird – nach Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes beim Dreifachen statt beim Einfachen der Ehegatten-



Altersheim: Oft ein Finanzierungsproblem

Jahresrente. Kinderrenten sind neu bei zwanzig Prozent der Alters- respektive Invalidenrente, ebenso die Waisenrente. Alle diese Leistungen sind – mit Ausnahme der Rente für Vollwaisen – in der Regel höher als heute. Die Invalidenrente bleibt wie bisher in gleicher Höhe wie die versicherte Altersrente.

Teuerungsausgleich

Der Teuerungsausgleich wird neu unterteilt in einen garantierten und einen nicht garantierten Teil. Der garantierte wird bis zu einer Rente von 12 360 Franken pro Jahr zu hundert Prozent ausgeglichen. Dieser Betrag entspricht der AHV-Mindestrente und wird dementsprechend periodisch angehoben. Oberhalb dieses Betrages erfolgt der Ausgleich noch zu sechzig Prozent. Der nicht garantierte Teil des Teuerungsausgleichs kann aber gleichwohl bis zu hundert Prozent erreichen. Er ist abhängig vom Deckungsgrad der Pensionskasse und/oder der Höhe der Selbstfinanzierung des Staates. Insgesamt liegt der garantierte Teuerungsausgleich leicht tiefer als heute und der nicht garantierte Teil leicht höher als heute.

Positiv im Vergleich

Quervergleiche mit anderen staatlichen und privaten Pensionskassen der Schweiz

haben gezeigt, dass die Pensionskasse BASEL-STADT nach wie vor mit ihren Leistungen und Angeboten an der Spitze steht. Positiv sei vor allem – so Stohler – dass das jetzige, völlig veraltete, nicht bundesrechtskonforme und nicht sauber finanzierte System verlassen werde. «Heute kann der Kanton BASEL-STADT seinen Angestellten endlich eine moderne Pensionskasse anbieten, die einem innovativen, modernen Staat wie dem Kanton BASEL-STADT gut ansteht», so der Kommentar des Pensionskassen-Fachmanns.

Und was denken Marie Meier und Anna Müller? Marie Meier ist immer noch ein wenig misstrauisch. Doch die lineare Rentenskala, die Ehepartnerrente und vieles andere überzeugen sie doch. Anna schaut sich die Änderungen interessiert und distanziert an. «Doch», sagt sie, «ich finde diese Pensionskasse äusserst positiv. Ich profitiere, wenn ich bleibe und auch wenn ich die Stelle wechsle. Die Rente und das Rentenalter interessieren mich heute noch nicht. Es geht ja noch soooo lang, bis ich pensioniert werde», sagt sie.

TEXT: JEANNETTE BRÉCHET

FOTOS: BARBARA JUNG

Zwischen Gefühl und Realität

Juristische Kenntnisse und ein Flair für Zahlen muss mitbringen, wer sich mit der Pensionskasse beschäftigt. Dieter Stohler hat beides – und arbeitet mit viel Liebe für die Sache am neuen Pensionskassengesetz.

Dieter Stohler wirkt scheu, mindestens aber zurückhaltend. Bei ihm ist jedoch nicht alles so, wie es scheint. Denn Dieter Stohler muss als Vorsitzender der Geschäftsleitung der Pensionskasse BASEL-STADT sehr genau wissen, was er will und was er tut. Und im Pensionskassenwesen bewegt sich der Mann wie ein Fisch im Wasser. Er ist nämlich die seltsame Mischung zwischen Jurist und Zahlenmensch. «Ich bin ein Zahlen-

mensch, obwohl ich Jurisprudenz studiert habe.» Diese Liebe zu den Zahlen – die vielen Juristen im Normalfall abgeht – kam ihm nach dem Studium im Jahre 1985 zugute. Dann nämlich wurde das Obligatorium für die Pensionskassen eingeführt, und der frisch gebackene Jurist stürzte sich in das Pensionskassen-Metier. Sowohl seine Vorliebe für das Mathematisch-Logische als auch seine Leidenschaft

für die Pensionskassen sind ihm geblieben. In seiner Funktion als Leiter der Pensionskasse BASEL-STADT hat er sich in der letzten Zeit intensiv mit dem Entwurf für ein neues Pensionskassengesetz beschäftigt. In dieses Projekt vergiesst er Herzblut. Der Jurist, dessen Patience den Pensionskassen gehört, gab alles. «Es ist eine Schande, wenn ein dermassen innovativer Kanton wie BASEL-STADT mit der eigenen Pensionskasse am Schluss steht. Damit meine ich nicht die Höhe der Vorsorgeleistungen – wo wir Spitze sind –, sondern die rechtlichen Grundlagen, die Art der Leistungen und die Kassenstruktur. Ich kämpfe deshalb für eine bessere Lösung», sagt er. Jetzt wartet er auf die nächste Runde, denn jetzt wird das Staatspersonal mit der neuen Situation konfrontiert. Gegner studieren die Vorlage, Betroffene wittern den Verlust von Besitzständen. Das Projekt tritt jetzt in seine entscheidende Phase – in die Beratung der Vorlage zuerst in der Kommission und anschliessend im Plenum des Grossen Rates. Dann wird noch einmal eine Bugwelle herannahen. Doch eben: Der Jurist mit dem Flair und der Begeisterung für Zahlen, Fakten und Realitäten bleibt ruhig und zurückhaltend. Fast ein wenig scheu.

Hat der Realist denn auch Gefühle? Stohler lacht: «Ich bin ein Gefühlsmensch und liebe alles Sinnliche wie Konzerte, Theater, gutes Essen, den Frühling und noch vieles mehr.» Dieter Stohler bewegt sich zwischen zwei Welten. Nichts ist so, wie es scheint, bei diesem sanften Zahlenmensch, dem realistischen Romantiker, dessen Liebe (unter anderem) einer Pensionskasse gehört.

TEXT: JEANNETTE BRËCHET

FOTO: ERWIN ZBINDEN



Dieter Stohler, Leiter der Pensionskasse BASEL-STADT

Das Auge der Aufsichtsbehörde wacht

Die Pensionskasse des Basler Staatspersonals untersteht der kantonalen BVG-Aufsichtsbehörde. Diese prüft das Pensionskassengesetz auf seine Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht und kann allfällige Vorbehalte und Empfehlungen anbringen.

Die Aufsichtsbehörde hat zum Entwurf im Sinne einer Vorprüfung Stellung genommen. Die definitive Prüfung erfolgt, wenn das Gesetz vom Grossen Rat verabschiedet worden ist. Würde die Aufsichtsbehörde dann feststellen, dass das Gesetz insgesamt oder in einzelnen Bestimmungen bundesrechtswidrig ist, dann müsste der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat einen Änderungsantrag zu stellen. Ändert der Grosse Rat das Gesetz trotzdem nicht ab, dann kann die Aufsichtsbehörde wohl nur gegenüber der Kasse eine entsprechende Feststellungsverfügung erlassen und die Kasse anweisen, die betreffende Bestimmung nicht anzuwenden. Dies musste bisher glücklicherweise noch nie durchgespielt werden.

Zum vorliegenden Entwurf kann festgehalten werden, dass er mit Sicherheit eine wesentlich bessere Transparenz und Versichertenfreundlichkeit aufweist, als die bisher vorhandene Fassung. Das neue Gesetz stellt die Kasse auf eine solide versicherungstechnische Basis. Dadurch erhalten die Versicherten die Gewähr, dass sie für die einbezahlten Beiträge die im Gesetz definierten Leistungen erhalten. Erfreulicherweise hält das neue Gesetz am

Leistungsprimat fest – das Inflationsrisiko wird deshalb nicht auf die Versicherten übertragen. Schliesslich kann die Kasse – sofern im Grossen Rat nicht bundesrechtswidrige Bestimmungen eingefügt werden – auch definitiv registriert werden. Sie hätte dann formalrechtlich die Gleichstellung mit den übrigen aufsichtsunterstellten Kassen im Kanton BASEL-STADT erreicht.

Eine Bemerkung aus persönlicher Sicht: Ein Leistungsreglement wie das Pensionskassengesetz ist ein Gesamtpaket, bei dem es immer noch punktuelle Verbesserungsmöglichkeiten gibt und geben wird. Wichtig ist aber – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Normenkontrolle durch die Aufsichtsbehörde – dass ein in sich widerspruchsfreier Erlass mit klaren Bestimmungen vorliegt, welcher die Leistungen und deren Finanzierung klar regelt. Zudem muss die zukünftige Pensionskasse versicherungstechnisch ordnungsgemäss und nach klaren Regeln administriert werden können. Dann und nur dann besteht Gewähr für die Gleichbehandlung der Versicherten und für die korrekte Ausrichtung der versprochenen Leistungen.

TEXT: CHRISTINA RUGGLI-WÜEST

FOTO: NIGGI BRÄUNING



Christina Ruggli-Wüest, Leiterin der Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht

Politische Balance

«Wir haben nie zuvor ein Gesetz so intensiv besprochen wie dieses», sagt Regierungsrat Vischer. Trotzdem sind die Staatspersonalverbände mit dem Entwurf für das neue Pensionskassengesetz nicht zufrieden. Ein Interview mit Ueli Vischer und Beat Wenger.

■ *Warum dauerte es so lange, bis die Vorlage geboren war?*

Vischer: Es ist wirklich eine sehr lange Geschichte. Mit dem Inkrafttreten des BVG gab es im Pensionskassenwesen einen starken Anpassungsbedarf. Die Anpassungen bei der baselstädtischen Kasse wollte man zu Beginn der 90er Jahre ausführen. Die Grossratsvorlage ging dann aber nach der Kommissionsberatung wieder zurück an die Regierung. Trotzdem wurden per 1995 gewisse bundesrechtliche und vom Bundesgericht vorgegebene Vorschriften umgesetzt. Das war administrativ und finanziell für die Kasse höchst problematisch. Danach begannen wir mit der Totalrevision.

■ *Das war 1996. Warum braucht eine Revision mehr als sechs Jahre?*

Vischer: Wenn eine Privatunternehmung eine Pensionskasse revidiert, geschieht dies innerhalb von Monaten. Beim Staat kann

nicht einfach der Regierungsrat – allenfalls zusammen mit den Verbänden – einen entsprechenden Entscheid fällen. Hier ist eine derartige Revision weit komplexer: Wir haben mehrere Vernehmlassungen durchgeführt. Dennoch wird uns immer noch vorgeworfen, wir hätten die Revision zu schnell vorangetrieben.

■ *Und aus Ihrer Sicht, Herr Wenger?*

Wenger: Ich war über die lange Entstehungsdauer erstaunt. Sie stört mich jedoch nicht, wenn dabei gute Lösungen gefunden werden.

■ *Warum war es nicht möglich, sich auf eine Vorlage zu einigen, die sowohl vom Regierungsrat als auch von den Staatspersonalverbänden getragen wird?*

Vischer: Wir haben nie zuvor ein Gesetz so intensiv besprochen wie dieses – im Regierungsrat, mit den Vertretungen der Personalverbände und im Rahmen der ausgedehnten Vernehmlassungen. Auf Grund der Gespräche und Vernehmlassungen sind wir gegenüber der ersten Fassung enorm entgegengekommen, z.B. in den Bereichen Teuerungsausgleich, Überbrückungsrente oder Versicherungsjahre. Es gab am Schluss noch *eine* Differenz, nämlich die Reduktion der Dienstjahre von 38 auf 37, was den Staat jährlich 20 Mio. kosten würde. In dieser Situation boten wir noch einmal einen Kompromiss an, weil uns an einer Einigung mit den Personalverbänden sehr gelegen war. Und wir haben in der Folge diese zusätzlichen Zugeständnisse – entgegen der ursprünglichen Absicht – nicht mehr rückgängig gemacht, obwohl der Kompromiss seitens der Verbände nicht akzeptiert wurde. Deshalb enthält der Ratschlag aus der Sicht des Personals das Optimum, das die Personalverbände für sich herausholen kön-

«Mich stört die lange Entstehungsdauer nicht, wenn dabei gute Lösungen gefunden werden.»

Beat Wenger



Beat Wenger, Präsident der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt), und Regierungsrat Ueli Vischer im *pibs*-Interview.

zwischen zwei Fronten

nen. Die jährliche Belastung der Staatsrechnung wird durch die neue Pensionskasse grösser. Der Regierungsrat musste und wollte eine politisch noch realisierbare Vorlage, die er finanziell verantworten kann.

■ *Wie haben Sie diesen Prozess erlebt?*

Wenger: Wir sind uns nicht in allen Punkten einig geworden. Es stimmt, der Regierungsrat ist uns entgegengekommen. Bei den Versicherungs- respektive Dienstjahren jedoch nicht. Wir wollten an den 35 Versicherungsjahren festhalten. Natürlich hätte der Basler Volkswirtschaftsbund aufgejault. Dies, weil der Altersrücktritt eine Signalwirkung für die Privatwirtschaft hätte. Ich weiss, dass die Angestellten in einem Teil der Privatwirtschaft 40 Dienstjahre brauchen bis zur Pensionierung. Aber das war für uns natürlich nicht das Kriterium. Wir wollten das bisher Positive erhalten. Und gemessen an der Erhöhung der Versicherungsjahre ist die Vorlage eine Verschlechterung, obwohl sie ohne Zweifel einzelne Verbesserungen enthält.

■ *Sie haben bereits mit dem Referendum gedroht. Bringt das dem Personal etwas?*

Wenger: Wir haben ja in der AGSt sieben Staatspersonalverbände. Wir sind uns einig: Wenn wir uns bei 37 Dienstjahren finden, können wir wieder vor unsere Leute hingehen und für die Vorlage eintreten, obwohl die übrigen Bestimmungen keinesfalls alle nur positiv sind. Wir versuchten bei den Verbänden herauszufinden, wo die Schmerzgrenze liegt. Und von der Basis kam es immer zurück: An den 35 Dienstjahren müsst ihr unbedingt festhalten! 37 Dienstjahre ist sicher besser als 40 Jahre. Die Regierung kam uns dann bis 38 Jahre entgegen. Wir wollten aber 37 Dienstjahre als Kompromiss. Eines ist klar: Die breite Masse des Staatspersonals sagt nein zu den 38 Jahren. Jetzt kommt es auf die Grossratskommission an; man muss schauen, was sie beschliesst.

■ *Heisst das, dass Sie noch Hoffnungen haben auf Veränderungen zu Gunsten des Staatspersonals?*

Wenger: Ja doch. Wir hoffen, dass die Kommission auf die 37 Jahre einschwenkt. Sie kann Verbesserungen oder auch Verschlechterungen vorschlagen. Der Entscheid liegt allerdings beim Grosse Rat.

Vischer: Die Fokussierung der Diskussion auf die Frage der 37 oder 38 Jahre als letzte noch verbleibende Differenz wird der Gesamtvorlage nicht gerecht. Es ist ja legitim, dass die Verbände für die Mitglieder etwas herausholen wollen. Im Ratschlag haben wir einen grossen Teil dem Vergleich mit anderen führenden Kassen gewidmet – also nicht irgendwelchen Kässeli, sondern den Kassen von Novartis, UBS, dem Bund und dem Kanton Baselland. Fazit: Wir liegen nach wie vor an der Spitze. Die Angestellten des Kantons Baselland etwa kommen mit 64 Jahren auf 60 Prozent der Rente. Wir wollen, dass unsere Angestellten mit 63 Jahren 65 Prozent der Rente erreichen; und wenn jemand mit 60 Jahren zurücktreten will, kommt er oder sie bei uns auf immer noch 60 Prozent der Rente, selbst wenn die 38 Dienstjahre dann noch nicht erreicht sind. Die Vorlage bringt weit über ein Dutzend Verbesserungen und nur vereinzelte Verschlechterungen mit sich.

■ *Wie kamen Sie auf die Erhöhung der Dienstjahre?*

Vischer: Da die Pensionskasse voll finanziert werden soll, ist eine Maximalrente von 65 Prozent bei 35 Dienstjahren nicht mehr möglich. Deshalb stellte sich uns u.a. die Frage: Soll das Basler Staatspersonal weiterhin nach 35 Dienstjahren, aber nur mit einer Maximalrente von 60 Prozent in die Pension gehen oder soll es weiterhin 65 Prozent Rente erhalten und dafür drei weitere Jahre arbeiten? Wir legten die Priorität auf die 65-Prozent-Rente. Das bedeutet, dass alle schon mit 60



Ein gute Pensionskasse ermöglicht auch Aktivitäten, die das Wohlbefinden fördern.

«Das Leistungsprimat ist von vornherein eine eher luxuriöse Lösung.»

Ueli Vischer

Jahren immerhin noch 60 Prozent Rente erwarten können. Dass gewisse Einschränkungen nicht zu umgehen waren, ist übrigens auch auf einen entsprechenden verbindlichen Auftrag des Grosse Rates zurückzuführen, den er dem Regierungsrat mit einer Motion erteilt hat. Danach mussten wir die Finanzierung auf eine saubere Basis stellen und durften nicht wesentlich mehr anbieten als das, was bei anderen Pensionskassen üblich ist.

■ Aber warum hat die Regierung die im Kompromiss geforderten 37 Jahre nicht zugestanden?

Vischer: Als wichtiger Grund für das Postulat 37 Versicherungsjahre gaben die Verbände die Unzumutbarkeit – vor allem für Schichtdienstleistende – an, ein Jahr länger arbeiten zu müssen. Eine Versicherung der Schichtlöhne ist übrigens ein älteres Postulat. Schichtdienst wird insbesondere bei Polizei, Feuerwehr, Sanität, Pflegepersonal und BVB geleistet. Auf den Schichtlohn sollen nun also 24 Prozent Prämien, wovon 16 Prozent vom Arbeitgeber, einbezahlt werden. Wer

«Wir hoffen, dass die Kommission auf die 37 Jahre einschwenkt.»

Beat Wenger

regelmässig Schicht arbeitet, kann sich mit dem zusätzlich gesparten Geld mehr als ein (Versicherungs-) Jahr einkaufen und entsprechend früher in Pension gehen. Und nun zu Ihrer Frage: Wenn man allen Angestellten 37 statt 38 Dienstjahre zugestehen würde, kostete das nochmals 20 Millionen Franken pro Jahr – über 10 Prozent der jährlichen Gesamtkosten. Das hätte das (Finanzierungs-)Fass zum Überlaufen gebracht. So wie es aussieht, muss der Kanton BASEL-STADT bei der Einführung des neuen Gesetzes mindestens 200 Millionen Fran-

ken jährlich bezahlen. Und das ist weit mehr als das, was wir in den letzten Jahren bezahlt haben.

■ Gab es eine finanzpolitische «Schallmauer», die man nicht durchbrechen wollte?

Vischer: Nein, das klappt nicht unter dem Leistungsprimat. Bei zuvor festgelegten Leistungen weiss man nämlich nie genau, wie hoch die Kosten ausfallen werden, weil sie von verschiedenen Faktoren wie der Wirtschaftsentwicklung, der Teuerung usw. abhängen. Beim Beitragsprimat werden dagegen die Beiträge fixiert und die Leistungen danach ausgerichtet. Darum ist eben das Leistungsprimat von vornherein eine eher luxuriöse Lösung. Es gibt zwar durch-



Die Pensionskasse – ein System, das Generationen verbindet.

aus auch einige private Arbeitgeber, die das Leistungsprimat kennen, andererseits aber auch öffentliche Arbeitgeber, die mit dem Beitragsprimat operieren. Wichtig ist: Die Finanzierung muss – im Gegensatz zum heutigen Gesetz – absolut transparent sein. Damit sind auch die Verbände einverstanden.

■ *Standen die finanziellen Belastungen für den Kanton nicht im Vordergrund?*

Vischer: Unser Auftrag war nicht, eine billige Kasse zu konstruieren oder die Kosten bis zu einem bestimmten Betrag zu senken. Der Auftrag der Regierung war, eine Kasse zu bauen, die nach wie vor zu den Besten gehört. Die baselstädtische Pensionskasse soll nach wie vor einer der Trümpfe des Arbeitgebers sein. Mit dem Niveau der neuen Pensionskasse liegen wir nicht einfach bei den Besten, sondern noch darüber.

■ *Herr Wenger: Haben Sie auch etwas «angeboten»?*

Wenger: Ja, es war ein Geben und Nehmen. Dabei ist es normal, dass wir mehr auf der Forderungsliste hatten als die Regierung. Wir hätten die 37 Jahre geschluckt, und letztlich wären wir auch beim Teuerungsausgleich für die Pensionierten entgegengekommen.

Vischer: Ich war dann erstaunt, als ich nach der Veröffentlichung unserer Vorlage – in Kenntnis der einen Differenz (Versicherungsjahre) – den Medien entnahm, dass die Personalverbände keinen guten Faden mehr an der Vorlage lassen. Es wäre für den Arbeitgeber BASEL-STADT schädlich, wenn es zu grösseren öffentlichen Auseinandersetzungen käme. In den letzten Jahren konnten wir das auch bei grossen Revisionsvorlagen im Personalbereich vermeiden. So war es beim neuen Lohngesetz 1995 und vor zwei Jahren beim Personalgesetz.

■ *Womit ist denn der andere Gegner – der Basler Volkswirtschaftsbund – nicht einverstanden?*

«Mit der neuen Pensionskasse sind wir nicht einfach bei den Besten, sondern noch darüber.»

Ueli Vischer



Eine gute Pension ist eine Sorge weniger.

Vischer: Der Volkswirtschaftsbund möchte für die Pensionskassenkosten eine obere Grenze fixieren. Obwohl diese Grenze grosszügig angesetzt ist, können wir nicht garantieren, dass sie mit dem neuen Gesetz eingehalten wird. Das wäre nur mit dem Wechsel auf das Beitragsprimat möglich. Doch wir wollen das Leistungsprimat – wie erwähnt – beibehalten.

■ *Welche Rolle spielt die Initiative des Volkswirtschaftsbundes?*

Vischer: Für uns als Regierung war die Motion des Grossen Rats wichtiger. Sie mussten wir erfüllen. Die Initiative erfüllen wir in einem wesentlichen Punkt nicht. Wenn Regierung und Verbände gemeinsam zu einem neuen Gesetz stehen könnten, hätte die Initiative nach meiner Meinung aber eher wenig Chancen.

■ *Ist das Verhalten der Verbände für Sie eine Enttäuschung?*

Vischer: Nein, das wäre das falsche Wort. Bedauerlich ist für mich aber, wie unsere Sozialpartner ihre eigenen, guten Verhandlungserfolge und letztlich auch den Arbeitgeber BASEL-STADT imagemässig «verkaufen». Falsch wäre jedenfalls, wenn irgendjemand nur aufgrund von deren Verlautbarungen verunsichert

wäre über die Qualität seiner Vorsorge. BASEL-STADT erhielt im Gegenteil mit dem neuen Gesetz eine absolut überdurchschnittliche, hervorragende Pen-

sionskasse. Jene, vor allem älteren Mitarbeitenden, die nicht von den Verbesserungen profitieren können, kommen überdies in den Genuss von grosszügigen so genannten Übergangsbestimmungen.

■ *Der Grosse Rat hat nicht die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) eingesetzt, sondern auf Antrag der SP eine Spezialkommission. Wie können Sie damit leben?*

Vischer: Für die WAK hätte gesprochen, dass dort gut eingespielte Leute zusammenarbeiten. Aber die neue Spezialkommission umfasst ebenfalls aus gezeichnete Mitglieder – übrigens viele, die auch der WAK angehören. Die Kommission ist also bestens qualifiziert.

■ *Herr Wenger, steht es nun 1:0 für die Linken?*

Wenger: Nein, gar nicht. Aber wir haben die Fraktionen gebeten, in der Abstimmung die Spezialkommission zu unterstützen, obwohl wir die WAK in keiner Art und Weise in Zweifel gezogen haben.

INTERVIEW: SILVIO BUI

FOTOS S.10/11: ERWIN ZBINDEN
FOTOS S.12/13: BARBARA JUNG

«Bedauerlich ist, wie unsere Sozialpartner ihre eigenen Verhandlungserfolge und damit auch den Arbeitgeber BASEL-STADT imagemässig «verkaufen».»

Ueli Vischer

Kleingedrucktes

Zuhinterst im neuen Gesetzesentwurf der Pensionskasse BASEL-STADT befinden sich die Übergangsbestimmungen. Diese sind für die jetzigen Aktivversicherten von grosser Bedeutung.



Es lohnt sich, das neue Gesetz genau anzusehen.

mit grosser Wirkung

Alle rund 20 000 Aktivversicherten gehören zur so genannten Übergangsgeneration. Für diese Generation sind die Übergangsbestimmungen massgebend, um die Leistungen zu berechnen. Im Einzelnen können sich viele knifflige Fragen ergeben. Die Pensionskasse kann deshalb diese Umrechnungen erst dann flächendeckend vornehmen, wenn das neue Gesetz definitiv feststeht und die erforderlichen Umrechnungen programmiert sind.

Renten bleiben garantiert

Zunächst einmal: Jeder Franken, der als lebenslängliche Rente gesprochen wurde, bleibt garantiert. Die laufenden Renten (auch was bisher in der Form von Teuerungszulagen dazu gekommen ist) werden vom neuen Gesetz nicht berührt. Für die Rentner ändert sich einzig das neue System des Teuerungsausgleichs; aber dieses betrifft selbstverständlich nur künftige Rentenerhöhungen.

Versicherte der Abteilung II

Die bisherige Abteilung II (Beitragsprimat) wird aufgehoben. Wer sich unter dem alten Gesetz noch die Übertrittsberechtigung erwirbt (Normalfall: Wer drei Jahre bei der Pensionskasse BASEL-STADT versichert ist), tritt nach dem alten Gesetz in die Abteilung I über. Alle Übrigen treten unter dem neuen Gesetz in das Leistungsprimat (nur noch eine «Einheitsabteilung») über und kaufen sich dort entsprechend dem bisher erworbenen Sparkapital und der eingebrachten Freizügigkeit ein. Das vorhandene Kapital wird also (wie bei Neueintretenden) zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet und so die versicherten Leistungen errechnet (1,711 Prozent Altersrente pro eingekauftes und pro zu erwerbendes Versicherungsjahr). Da alle diese Versicherten noch unter dem alten Gesetz eingetreten sind, wo sie beim Übertritt in die Abteilung I unter Umständen eine Beteiligung des Staates am Einkauf zugut gehabt hätten, erhalten diese eine vom Arbeitgeber finanzierte Zusatzgutschrift. Die-

se Zusatzgutschrift ist abhängig vom Alter des Versicherten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes und von der Anzahl Jahre, während derer in der Abteilung II Beiträge geleistet wurden. Aus einer Tabelle, die dem Gesetz beigefügt ist, können die relevanten Werte abgelesen werden (sie gehen von 1,6 Prozent bis zu 375,9 Prozent des aus den Sparbeiträgen gebildeten Kapitals).

Versicherte der Abteilung I

Das Gros der Versicherten befindet sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Leistungsprimat (bisherige Abteilung I). Ihr neu versicherter Rentensatz wird nach folgendem Grundprinzip errechnet: Von der bisher versicherten Altersrente wird errechnet, wieviel davon bereits erworben (finanziert) wurde. Diese erworbene Rente wird in Prozent des versicherten Lohnes umgerechnet (erworbener Rentensatz). Dazu kommt der noch zu erwerbende Rentensatz: Pro Jahr bis Alter 63 wird 1,711 Prozent des versicherten Lohnes erworben. Der neue versicherte Rentensatz wird auf Alter 63 gerechnet und entspricht der Summe aus erworbenem und noch zu erwerbendem Rentensatz.

Ein Beispiel: Fritz Müller (Name von der Redaktion geändert) ist bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes 45 Jahre alt. Er hat (wie die Mehrzahl der bisherigen Versicherten) ein versicherungstechnisches Eintrittsalter von 28 Jahren und ist auf dieses Alter voll eingekauft. Mit 63 Jahren erreicht er sein bisheriges ordentliches Pensionsalter und eine Altersrente von 65 Prozent. Fritz hat mit 45 Jahren 17/35 seiner Altersrente von 65 Prozent erworben. Sein erworbener Rentensatz beträgt also 31,57 Prozent. Er erwirbt in den verbleibenden 18 Jahren bis zum Alter 63 eine Rente von 18-mal 1,711 Prozent, also 30,80 Prozent. Zusammen ergibt dies eine neu versicherte Altersrente von 62,37 Prozent. Im Vergleich zur bisher versicherten Rente fehlen ihm also 2,63 Prozent oder rund 1,5 Versicherungsjahre. Fritz kann sich nun mit diesen Leis-

tungen begnügen oder sich zusätzlich einkaufen oder 1,5 Jahre länger arbeiten.

Fazit: Je älter eine versicherte Person beim Übergang ins neue Gesetz ist, umso weniger Versicherungsjahre fehlen im Vergleich zum alten Gesetz. Alle bisher Versicherten haben weniger als drei «fehlende» Versicherungsjahre. Als Faustregel mag etwa dienen: Im Alter 40 fehlen knapp zwei Jahre, im Alter 50 etwa ein Jahr. Versicherte mit Eintrittsalter unter 25 Jahren profitieren davon, dass die Jahre vor Alter 25 angerechnet werden. Diesen Versicherten fehlen in vielen Fällen keine Versicherungsjahre und kommen so oft auf dieselben Leistungen wie heute. Erfolgte der Eintritt mit weniger als 22 Jahren, so können diese Personen sogar höhere Leistungen als unter dem alten Gesetz erwerben!

Ältere Versicherte

Eine weitere Spezialität betrifft alle Versicherten, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes fünf Jahre und weniger vor ihrem ordentlichen Rücktrittsalter stehen. Diesen wird der bisherige Rentensatz garantiert. Für sie bringt das neue Gesetz keine Nachteile, dafür allenfalls Vorteile. Versicherte, die sechs, sieben, acht oder neun Jahre vor dem Rücktrittsalter stehen, haben ebenfalls einen solchen Besitzstand, jedoch proportional abnehmend, indem die Differenz zum neuen Rentensatz noch zu 80, 60, 40 beziehungsweise 20 Prozent ausgeglichen wird.

Die Überbrückungsrenten

Versicherte, die in den ersten sechs Jahren des neuen Gesetzes eine Überbrückungsrente erwerben, erhalten diese nach altem Recht. Wäre bei Anspruchsbeginn die Überbrückungsrente gemäss neuem Recht jedoch höher (z. B. für alle Ledigen im Alter 63), so gelangt die höhere Rente zur Auszahlung.

TEXT: DIETER STOHLER

FOTO: BARBARA JUNG

«Schluss mit der

Alle, die am Entwurf des neuen Pensionskassengesetzes mitgearbeitet haben, hoffen, dass der Entwurf der Regierung vom Grossen Rat objektiv und nicht nur aus politischer Sicht geprüft wird. Ein Gespräch mit Dieter Stohler, Leiter der Pensionskasse BASEL-STADT.

■ *Der Entwurf für das neue Pensionskassengesetz liegt vor. Was ist das Wichtigste dabei aus der Sicht der Pensionskassen-Verantwortlichen?*

Dieter Stohler: Das Wichtigste ist, dass wir das alte Gesetz endlich über Bord werfen können. Mit dem neuen Gesetz werden wir endlich bundesrechtskonform, es entfällt die unsägliche Unterteilung in zwei Versicherten-Abteilungen, die Pensionskasse erhält grössere Selbstständigkeit und eine gesunde Finanzierungsbasis.

■ *Was ist dabei der Unterschied zu einer selbstständigen Pensionskasse?*

Eine selbstständige Pensionskasse ist nicht Teil der Verwaltung. Sie ist eine eigene, von den Sozialpartnern getragene Organisation. Ein aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern gebildeter Verwaltungsrat ist das oberste Organ. Die grössere Selbstständigkeit zeigt sich zum Beispiel beim Erlass von Ausführungsbestimmungen.

Heute ist hierfür der – den Arbeitgeber repräsentierenden – Regierungsrat zuständig. Neu wird es der Verwaltungsrat sein. Auch in finanzieller Hinsicht wird die Unabhängigkeit verstärkt: Die Kasse wird voll ausfinanziert und somit nicht mehr

von der Staatsgarantie abhängig sein.

■ *Warum ist diese Unabhängigkeit und damit die Revision nicht schon lange angestrebt worden?*

Es gibt eine lange Leidensgeschichte. Eine frühere Revision scheiterte am politischen Willen. Später wurde entweder zu wenig Alarm geschlagen oder die Fachleute wurden überhört. Meine Einschätzung: Zu komplizierte Entscheidungsstrukturen und zu viele «Köche», die bekanntlich den «Brei» verderben. Eine übergeordnete Fachmeinung ist nicht von einseitigen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerinteressen gefärbt. Wir von der Kassenleitung müssen hier – bei aller Loyalität gegenüber den politischen Entscheidungsträgern – eine gewisse Leadership wahrnehmen. Es ist wichtig, dass der Standpunkt der Pensionskasse eingebracht wird.

■ *Was wäre, wenn der Grosse Rat den Entwurf zurückweisen würde?*

Dies wäre eine Katastrophe, die sich unser Kanton nicht leisten kann. Die Pensionskasse wäre nicht nur in den letzten zwanzig Jahren eine Baustelle gewesen. Sie würde es auch während der nächsten zehn Jahre sein. Die Aufsichtsbehörde müsste wohl eingreifen und dem Kanton eine Frist setzen. Je später die Revision kommt, umso grösser wird der Anpassungsbedarf. Und umso schwieriger wird die Realisierung. Ein Teufelskreis, den es zu stoppen gilt. Es ist wichtig, dass sich die politischen Kräfte nun zu

«Je später die Revision kommt, umso grösser wird der Anpassungsbedarf.»

einem Konsens im Interesse der Sache durchringen. Die Zeit der Expertenkommissionen und der tausend guten Ideen ist vorbei. Jetzt muss ein lösungsorientierter Entscheid

her. Wenn mit dieser Revision die grössten Unzulänglichkeiten beseitigt sind, können weitere Anpassungen von einer ganz anderen Basis in Angriff genommen werden. Die berufliche Vorsorge in der Schweiz entwickelt sich nämlich auch in den nächsten Jahren stark weiter. Man darf deshalb nicht verlangen, dass die nun vorliegende Revision für die nächsten 20 Jahre «halten» müsse. Das Bundesrecht, dem unsere Kasse unterstellt ist, hat seit der Einführung des BVG im Jahre 1985 bereits zig Ergänzungen erfahren. Das lässt nicht zu, dass wir für die Anpassung des kantonalen Rechts jedes Mal Jahre benötigen.

■ *Sie reden von Baustellen, von nicht befriedigenden Zuständen. Und Sie sind seit Jahren dabei, das «Rad neu zu erfinden».*

Warum schliesst sich der Staat nicht einfach einer schon bestehenden Pensionskasse an? Theoretisch wäre dies denkbar, politisch jedoch nicht. Der Kanton BASEL-STADT ist einer der grössten Arbeitgeber. Er will sich nicht einfach einer Nullachtfünfehn-Lösung anschliessen, sondern wie Novartis, UBS und viele andere Arbeitgeber seine eigene Vorsorgepolitik definieren. Die Vorteile der dezentralen und freiheitlichen 2. Säule sollen doch genutzt werden. Zudem: Das

«Eine selbstständige Pensionskasse ist nicht Teil der Verwaltung. Sie ist eine eigene, von den Sozialpartnern getragene Organisation.»

ewigen Baustelle!»

traditionell hohe Leistungsniveau unserer Vorsorge lässt sich wohl nur mit einer eigenen Kasse realisieren.

■ *Und warum ist die Pensionskasse BASEL-STADT nicht bundesrechtskonform?*

Es gibt viele Ungerechtigkeiten. Die Unterscheidung in eine Abteilung I und eine Abteilung II alleine aufgrund des Alters, des Gesundheitszustandes oder der Dauer des Arbeitsverhältnisses, und dies bei gleichen Beiträgen, ist eine solche Ungerechtigkeit. Die heutige Pensionskasse entspricht auch nicht dem Sinn des Freizügigkeitsgesetzes und verstösst in einem Punkt gegen das Obligationenrecht. Auch die zweigeteilte Führungsstruktur mit Anlage- und Verwaltungskommission erfüllt die heutigen Anforderungen nicht. Es gibt heute viele Ungereimtheiten, über welche die Fachleute nur den Kopf schütteln. Ein Beispiel: In einem Paragraphen steht, dass die freiwillige Weiterführung der Versicherung möglich sei, während eine andere Bestimmung die Weiterführung verbietet. Und so weiter. Das geltende Gesetz ist fachlich völlig überholt und kann kaum mehr richtig vollzogen werden. Es behindert unsere Bestrebungen, ein guter Dienstleistungsbetrieb zu sein.

■ *Diese Argumente könnten aber auch bewirken, dass das neue Gesetz angenommen wird. Wären Sie und Ihre Leute dann arbeitslos?* Wir würden zuerst einmal ein grosses Fest machen. Denn es wäre das Happy End

einer Schwerstgeburt. Wir alle würden aufatmen. Dann ginge es aber ganz schnell in die Umsetzung des Gesetzes. Hierzu gehören die Ausarbeitung der Reglemente (Ausführungsbestimmungen), die EDV-Anpassungen, Schulungen und Informationen sowie die Einrichtung der neuen Organisationsstruktur. Das alles sind neue Herausforderungen für mich sowie meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf die wir uns freuen.

INTERVIEW: JEANNETTE BRËCHET

FOTO: BARBARA JUNG

«Die Zeit der Expertenkommissionen und der tausend guten Ideen ist vorbei. Jetzt muss ein lösungsorientierter Entscheid her.»



Über den Zeitpunkt der Pensionierung sollte früh genug nachgedacht werden.

«Spare in der Zeit, so hast du in der Not», heisst das Sprichwort. Die drei Säulen AHV, berufliche Vorsorge und dritte Säule sollen sicherstellen, dass Erwerbstätige in der Schweiz auch nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben ein sorgenfreies Leben führen können.

Für einen

Viele nennen die AHV – die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung – die grösste Erungenschaft der Schweizer Sozialpolitik. Zu ihr gehört auch die Invalidenversicherung (IV). Die AHV bildet die 1. Säule und soll gemäss dem 3-Säulen-Prinzip eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs sicherstellen. Die AHV zahlt Altersrenten, Witwen- und Witwerrenten sowie Waisen- und Invalidenrenten und erfasst somit die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

1. Säule: AHV

Bereits 1925 wurde in der Bundesverfassung die Grundlage für die 1. Säule geschaffen. Ein erstes Gesetz wurde aber in einer Volksabstimmung im Jahr 1931 verworfen. Erst 1948 trat das AHV-Gesetz, das auch heute noch gültig ist, in Kraft. Seither wurde es zehn Mal revidiert, zuletzt per 1. Januar 1997. Zurzeit ist die elfte AHV-Revision in Vorbereitung.

Eine Volksversicherung

Die AHV ist eine obligatorische Versicherung. Man kann also nicht auswählen, ob man sich anschliessen möchte oder nicht. Einzig Auslandschweizerinnen und -schweizer haben die Möglichkeit, freiwillig der AHV beizutreten. Massgeblich für die Aufnahme in die AHV ist nicht die Staatsbürgerschaft oder die Höhe des Lohnes, sondern der Wohnsitz in der Schweiz. Somit sind auch Ausländerinnen und Ausländer obligatorisch in der AHV versichert. Die AHV kennt keinen Mindestlohn, der Voraussetzung wäre für eine Unterstellung unter die Versicherung. Auch Menschen, die nicht erwerbstätig sind, aber in der Schweiz wohnen, sind obligatorisch versichert. Die AHV ist darum eine typische Volksversicherung. Eines ihrer Hauptmerkmale ist ihre starke Umverteilungsfunktion: Sie schichtet in

erheblichem Mass die Einkommen der Schweizer Bevölkerung um.

Reiche und Arme in einem Topf

Wer zeitlebens der AHV angeschlossen war, wird im Alter mindestens die Minimalrente von monatlich 1030 Franken erhalten. Wer während seines Erwerbslebens viel verdient hat, wird von der AHV trotz hoher Beitragszahlungen höchstens die Maximalrente von 2060 Franken pro Monat erhalten. Auch Millionäre, die im Lauf ihres Lebens unter Umständen mehrere Millionen in die AHV einbezahlt haben, haben keinen Anspruch auf eine höhere AHV-Rente. Die gut Verdienenden tragen also dazu bei, dass auch nicht oder schlecht Verdienende mit der AHV-Rente ein Minimum zum Leben erhalten.

Heutzutage reicht selbst die Maximalrente kaum zum Leben. Darum haben alle Versicherten Anspruch auf so genannte Ergänzungsleistungen. Diese sind keine Almosen oder Fürsorgegelder, sondern Teil der Sozialversicherung. Alle Rentnerinnen und Rentner haben darauf Anspruch, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

2. Säule: Pensionskasse

Die 1. Säule deckt das Existenzminimum ab. Allein könnte sie das Rentenalter, Tod oder Invalidität nicht tragen. Darum die 2. Säule: Sie soll Renterinnen und Rentnern zusammen mit der AHV «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise» ermöglichen. Die berufliche Vorsorge beruht auf dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge – kurz BVG.

Das BVG ist ein Rahmengesetz, das nur minimale Leistungen vorschreibt. Die wenigsten Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) beschränken sich auf dieses Minimum.

Viele bieten so genannte überobligatorische Leistungen an, für die zum Teil die gesetzlichen Regelungen, vor allem aber die Reglemente der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen, gelten. Das macht die 2. Säule kompliziert und unübersichtlich.

Kompliziert und unübersichtlich

Wie die AHV regelt auch die berufliche Vorsorge die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität. Der Hauptunterschied zur AHV ist, dass nur Arbeitnehmende ab einem Mindestlohn von 24 720 Franken obligatorisch in die berufliche Vorsorge eingebunden sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob man Voll- oder Teilzeit arbeitet. Über die 2. Säule sind weder Hausfrauen noch Nichterwerbstätige, weder Personen mit kleinen Einkommen noch selbstständig Erwerbende versichert. (Letztere können sich freiwillig einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen.)

Streng geregelte Verwaltung

Im Unterschied zur AHV erhalten die Versicherten im Alter von den Pensionskassen den Betrag ausbezahlt, den sie während ihrer Erwerbstätigkeit einbezahlt haben. Wer mehr verdient, bekommt eine höhere Rente. Alle Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz verwalten Vermögen in der Höhe von insgesamt rund 400 Milliarden Franken. Die einbezahlten Gelder werden von Finanzexperten verwaltet und in Aktien, Obligationen, Festgeld oder Immobilien angelegt. Detaillierte gesetzliche Vorschriften sollen die Sicherheit der Pensionskassen sicherstellen. Zum Beispiel darf eine Pensionskasse nicht mehr als 50 Prozent ihres Vermögens in Aktien anlegen. Die Gewinne der Vorsorgeeinrichtung kommen den Versicherten zugute. Manche Kassen erwirtschaften Renditen von bis zu zehn Prozent. Realistischer sind jedoch solche zwischen vier und fünf Prozent.

gesicherten Lebensabend

3. Säule: Private Vorsorge

Der dritte Pfeiler im 3-Säulen-Konzept ist die private Vorsorge. Sie soll Lücken schliessen, die die AHV und die berufliche Vorsorge offen lassen. Auch die 3. Säule deckt die Risiken Alter, Invalidität und Tod ab, ist aber im Unterschied zur 1. und 2. Säule freiwillig. Die private Vorsorge besteht aus der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) und der freien Vorsorge (Säule 3b). Ersparnisse in der Säule 3a sind für die Altersvorsorge reserviert und können in der Regel für keinen anderen Zweck eingesetzt werden.

Staat bietet Hand

Der Staat hat ein Interesse daran, dass seine Bürgerinnen und Bürger für das Alter vorsorgen, weil das die Fürsorge entlastet. Darum sind Ersparnisse in der Säule 3a steuerfrei. Säule-3b-Guthaben können nach Belieben verwendet werden, müssen aber versteuert werden. Da Einzahlungen in die gebundene Vorsorge steuerfrei sind, ist festgelegt, wie sie zu erfolgen haben: Entweder über ein Vorsorgekonto bei einer Bank oder eine Versicherungspolice bei einer Versicherung. Welche Lösung zu bevorzugen ist, hängt stark von den persönlichen Bedürfnissen und Lebensumständen ab.

Im Idealfall spielen die drei Säulen AHV, berufliche und private Vorsorge ohne Komplikationen zusammen. Bei allen drei bestehen aber Schwierigkeiten und Lücken: Die maximale AHV-Rente beträgt 2060 Franken – viel zu wenig zum Leben. In der beruflichen Vorsorge sind nur Arbeitnehmende in einem Angestelltenverhältnis mit einem Mindestlohn von 24 720 Franken obligatorisch versichert – Hausfrauen und Personen mit tiefen Einkommen sind nicht abgedeckt. In die 3. Säule einzahlen kann schliesslich nur, wer erwerbstätig ist und genug verdient, um etwas auf die Seite zu

legen. Für viele Personen stehen die drei Säulen nur auf dem Papier. Eine grosse Herausforderung der Politik ist, das 3-Säulen-Prinzip laufend den neuen Entwicklungen anzupassen und dafür zu sorgen, dass alle unter dem Vorsorgedach Platz finden.

TEXT: ILDIKO HUNYADI

FOTO: BARBARA JUNG

Weitere Informationen zum Thema finden sich in «Gut vorgesorgt – Alles Wichtige über AHV, Pensionskasse und 3. Säule.» Ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis. 1. Auflage Mai 2000.

Stöck, Wyys, Stich – auch im Alter noch gute Karten haben.



Vom Kunststück, sich seine Pension zu sichern



Susann und Adrian von Feilitzsch

sie in einer Gemeinschaft von über zehn Menschen leben. Mit dem Wanderleben ist allerdings auch eine Lohnneinbusse verbunden. Dies wäre an sich kein Problem – wenn es da nicht noch die zweite Säule gäbe: Weiterhin Beiträge an die kantonale Pensionskasse zu leisten, liegt schlicht nicht mehr drin. Von Feilitzschs wollen aber nicht auf ewig beim Zirkus bleiben. Sie behalten sich vor, wieder in den Lehrberuf einzusteigen. Das würde bedeuten, dass sie sich neu in die Pensionskasse einkaufen müssten. Steht damit die Altersvorsorge einem abwechslungsreichen Berufsleben im Wege? Die Antwort gibt das Ehepaar gleich selbst und diese lautet ganz klar nein. Trotz möglichen Einbussen steht für die zwei Primarlehrer der Wechsel ausser Frage.

Zwar liegt die Pension noch in weiter Ferne, und von Feilitzschs haben sich bis anhin kaum Gedanken über ihre Altersvorsorge gemacht. Nun kamen sie jedoch kaum darum herum, sich eingehender mit den Finanzierungsmechanismen auseinander zu setzen. Deshalb haben die beiden auch das neue Pensionskassengesetz studiert. Über das Internet und anhand der an alle Staatsangestellten verschickten Informationsblätter notierten sie die Vor- und Nachteile, die ihnen das neue Gesetz gegenüber dem alten bringen wird.

Für das Ehepaar ist die Pensionskasse keine ultimative Absicherung, auf die sich das ganze Leben auszurichten hat. «Es sollte eine Sicherheit sein, die sich beiläufig anhäuft, ohne dass man sich gross darum kümmern muss», so formulieren die beiden ihr Verständnis der zweiten Säule. Anders ausgedrückt: Das Leben soll sich nicht an der Altersvorsorge ausrichten, sondern die Altersvorsorge soll sich umgekehrt in das Leben integrieren. Auch wenn es – wie gerade jetzt – immer wieder Situationen geben wird, in denen die Sicherung der Pension einem wahrhaft circensischen Kunststück gleicht.

TEXT: TITUS VILLIGER
FOTO: ERWIN ZBINDEN

Die beiden Primarlehrer Susann und Adrian von Feilitzsch wollen sich für ein Zirkusprojekt bewerben. Das Vorhaben hat auch seinen Preis: Bei einer Rückkehr zum Lehrberuf müssten sie sich neu einkaufen. Steht die Altersvorsorge einem abwechslungsreichen Berufsleben im Wege?

Von Lehrern hört man oft, sie seien schon nach wenigen Berufsjahren frustriert und ausgebrannt. Ein Urteil, das auf die beiden Primarlehrer Susann und Adrian von Feilitzsch kaum zutrifft. Die beiden 30-jährigen Ehepartner wirken aufgestellt und unternehmungslustig. Neben ihrer Unterrichtstätigkeit engagieren sie sich in der Schulhausleitung und betreuen Studentinnen und Studenten vom Lehrerseminar. Um dem Frust, der sich da allenthalben zeigen mag, entgegen zu können, arbeiten die beiden zu 75 Prozent. Dies sei, so sind sie sich einig, «ein grosses Plus an Lebensqualität».

Trotzdem: Wenn alles klappt, wird das kinderlose Ehepaar ihre Stellen schon bald gekündigt haben: Adrian und Susann von Feilitzsch wollen sich für das Zirkusprojekt «Wunderplunder» bewerben. Kommen sie dort an, wird sich ihr Leben grundlegend verändern. Statt in einem festen Heim werden sie in einem Wohnwagen hausen. Und statt in wohlvertrauter Zweisamkeit werden

Mit der Pension in «ein neues Leben»

Er ist den Polizisten wohl bekannt. Jetzt blickt Werner Barmettler seinem letzten Arbeitsjahr entgegen. Nach der Pension will er zusammen mit seiner Frau Pia in die Innerschweiz ziehen – zurück zum Ort, wo die beiden ihre Kindheit verbrachten.



Pia und Werner Barmettler

Man sieht Werner Barmettler die über 32 Jahre Berufsleben an, die er auf seinen Schultern trägt. Nicht, dass er abgearbeitet oder frustriert wäre. Seine Augen sind müde, aber nicht erschöpft. Er wirkt ruhig. Und eine Ruhe ist es auch, die sich durch sein ganzes Berufsleben zu ziehen scheint: Der gelernte Koch sammelte seine ersten Berufserfahrungen im Gastgewerbe als Küchenchef. Dann zog es ihn zum Staat. Nachdem Barmettler die Polizeirekrutenschule absolviert hatte, leistete er sieben Jahre Uniformdienst in Basel. Seit 1977 aber hat er seine beiden Ausbildungen zu einem Job kombiniert: Werner Barmettler ist Verwalter der Polizeikaserne und des Personalrestaurants am Claragraben. Für ein dreissigjähriges Jubiläum wird es allerdings nicht mehr reichen: Denn im Jahre 2003 gehen er und seine Frau Pia in Pension. Vom neuen Pensionskassengesetz wird das Ehepaar deshalb nicht mehr betroffen sein. Pia und Werner Barmettler sind ein «klassisches» Ehepaar. Auch die Frau hat eine Aus-

bildung im Gastgewerbe gemacht. Nachdem sie ein Kind gebar, zog sie sich allerdings aus dem Berufsleben zurück und widmete sich dem Haushalt und der Erziehung. Heute, da die Tochter erwachsen ist, hilft sie ihrem Mann in der Kantine und arbeitet wieder zu 20 Prozent. Manchmal, wenn Werner Barmettler zu sehr von Arbeit geplagt wird, hilft auch noch seine Tochter aus: Dann präsentiert sich die Polizeikantine als regelrechter Familienbetrieb. Die Pension steht unmittelbar vor der Tür – ein neuer Lebensabschnitt kündigt sich mit sanftem Klopfgeräusch schon an. «Im Moment stehe ich noch voll im Beruf», erklärt der Ehemann. «Wir haben einen Wohnortwechsel ins Auge gefasst», ergänzt seine Frau. Es zieht die beiden in die Innerschweiz, ins Entlebuch oder nach Luzern, wo sie – und hier schliesst sich der Kreis – bereits ihre Kindheit verbrachten. Auch die finanzielle Seite des Ruhestandes bereitet Barmettlers keine Sorgen. «Es kommt halt drauf an, was für Ansprüche man hat», er-

klärt Werner Barmettler mit einem Schulterzucken. Und Pia fügt sogleich hinzu, sie kämen aus einer bescheidenen Generation. Allerdings haben sich die Barmettlers auch privat abgesichert: «Wir haben schon seit langem in der dritten Säule gespart.» Barmettler bedauert, dass viele seiner Kollegen kaum in der dritten Säule sparen könnten, weil sie sich einkaufen müssen. «In der Zukunft wird es schwierig werden, den Standard zu halten», unterstreicht er die Bedeutung der privaten Vorsorge. Schliesslich ist das Ehepaar in einer Zeit gross geworden, da die staatlich garantierte Alterssicherung nicht selbstverständlich war. Im Gastgewerbe gab es noch keine Pensionseinlagen. Das war für Barmettler mit ein Grund, zum Staat und damit zu einer der besten Pensionskassen der Schweiz zu wechseln. «Für junge Leute war das eine starke Motivation.»

TEXT: TITUS VILLIGER
FOTO: ERWIN ZBINDEN

Wie alt werden sicherer

Basel 1920. Ein Kanton mit 140 000 Einwohnern, der in den vorangehenden 50 Jahren massiv gewachsen war. Nicht einmal die Hälfte der Menschen, die in BASEL-STADT lebten, war im Kanton heimatberechtigt. Von den 140 000 waren zudem knapp 38 000 Ausländerinnen und Ausländer. Weshalb war Basel so stark gewachsen? Weshalb dieser hohe Anteil an Bewohnerinnen und Bewohnern, die anderswo ihre Heimatberechtigung hatten?

Es herrschte die Massenarmut

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte die Industrialisierung zu massiven Umstellungen in der Schweiz geführt. Arbeitsplätze fanden sich mehr und mehr in den Fabriken und immer seltener in der Landwirtschaft. Deshalb die Landflucht – und deshalb auch ganz neue Probleme. Fabrikarbeiter lebten regelrecht von der Hand in den Mund. Rund drei Viertel des Lohnes, der einging, musste für den täglichen Bedarf und die Miete verwendet werden. Noch 1869 kannte man den 12-Stunden-Tag. 1890 zählte man in der ganzen Schweiz fast 120 000 Bedürftige. Die Historiker sprechen von Massenarmut. Dem Heimatort kam damals noch eine besondere Bedeutung zu, die heute fast ganz in Vergessenheit geraten ist: Wurde jemand armengenössig, musste der Heimatort sie oder ihn unterstützen.

Mit dem Jahrhundertwechsel und dem Ersten Weltkrieg (1914–18) begannen sich allmählich wichtige Änderungen abzuzeichnen. Ausschlaggebend auf nationaler Ebene war der Generalstreik vom 12. bis 14. November 1919. Das «Oltener Komitee», das hinter dem Streikaufruf steckte,

verlangte in seinem 9-Punkte-Programm hauptsächlich Verbesserungen im sozialen Bereich – unter anderem aber auch schon zu jenem Zeitpunkt das Frauenstimmrecht! Gefordert wurde jedoch vor allem die Einführung einer 48-Stunden-Woche und eine Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

AHV liess auf sich warten

Die 48-Stunden-Woche wurde in der Folge Wirklichkeit. Bis zur Einführung der AHV im ganzen Land sollte es aber noch 28 Jahre dauern. Die erste Gesetzesvorlage dazu wurde im Dezember 1931 verworfen. Erst im zweiten Anlauf, am 6. Juli 1947 – also zwei Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges – war die Zeit reif. Mit einer Dreiviertelmehrheit wurde der Einführung der AHV zugestimmt. Was heute Fundament unserer Absicherung nach dem Ende des Erwerbslebens ist, war somit noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts alles andere als selbstverständlich. Und es ist vielleicht gar nicht so schlecht, sich daran einmal zu erinnern.

BASEL-STADT war sozial

In den grossen Städten waren kantonale Lösungen im Bereich der Alters- und Hinterlassenenvorsorge allerdings bereits im kleineren Rahmen umgesetzt worden. Das lässt sich zum Teil mit der Erstarkung der Sozialdemokraten erklären, die trotz einer Krise nach dem Generalstreik insgesamt Boden gutgemacht hatten und zur ernst zu nehmenden Kraft geworden waren. Die kantonale AHV in Basel geht auf das Jahr 1932 zurück. Bereits früher aber hatte man sich in BASEL-STADT um Verbesserungen für die Vorsorge der Arbeitneh-

mer bemüht. Gerade auch, was die Angestellten des Kantons betraf.

Ein gutes Beispiel dafür ist die Gründung der Witwen- und Waisenkasse 1920. Vorläufer davon lassen sich bis ins Jahr 1832 zurückverfolgen. Schon damals wurde eine Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kantons BASEL-STADT geschaffen. Der Beitritt war freiwillig, und die Kassenleistungen beruhten auf Selbsthilfe, von Gönnerbeiträgen abgesehen. Später schufen die Polizisten in ähnlicher Weise eine Vorsorgeeinrichtung für die hinterlassenen Gattinnen.

Dann kam die Frankenkasse

Beim Personal der allgemeinen Verwaltung und der öffentlichen Betriebe gab der Erlass des ersten Pensionskassengesetzes anfangs der Dreissigerjahre die Anregung zu Bestrebungen, auch hier für die Angehörigen verstorbener Staatsangestellter etwas zu tun. In erster Linie strebte man eine angemessene Hinterbliebenenfürsorge an. Es entstand zuerst eine so genannte Frankenkasse. Der Name erklärt sich aus dem Konzept: Beim Tod eines Mitgliedes wurde von den überlebenden Mitgliedern 1 Franken eingezogen, um so den Hinterbliebenen ein Sterbegeld zukommen zu lassen.

Im Sommer 1918, noch vor dem Ende des Ersten Weltkrieges, erteilte der zuständige Regierungsrat Fritz Hauser dem Kantonsstatistiker den Auftrag, Vorschläge für die Einführung einer Witwen- und Waisenkasse für das Basler Staatspersonal auszuarbeiten. Das daraus entstandene Gesetz wurde im Grossen Rat am 11. Dezember 1919 angenommen. Es erlangte am 1. Januar 1920 Gültigkeit.

wurde

Von den «Wilden Zwanzigern» ist hin und wieder die Rede, den «Roaring Twenties». Doch vor rund 80 Jahren wurde nicht bloss gefeiert. Zwischen den Weltkriegen kam es auch zu wichtigen Entwicklungen bei den Sozialwerken.

Endlich – Sicherheit im Alter

Begünstigte Personen beim Tod waren laut dem Gesetz bei verheirateten Mitgliedern der überlebende Ehepartner bis zu seinem eigenen Tode oder der Wiederverheiratung. Schied der überlebende Ehepartner aus, ging die Rente gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen an die minderjährigen (auch unehelichen) Kinder und wurde bis zu deren Mündigkeit ausbezahlt.

Die Witwen- und Waisenkasse hatte am Anfang 3068 Mitglieder. Davon waren nur gerade 354 Frauen. Die gesamte Jahresprämie der Eintrittsgeneration wurde auf 1 111 500 Franken berechnet und der Staatsbeitrag daran auf 468 270 Franken. Ältere Kassen wie die erwähnte Lehrer-Witwen- und Waisenkasse und die Kasse der Polizisten wurden von der neuen Kasse übernommen und ersetzt.

Die Witwen- und Waisenkasse wurde in den folgenden Jahren ausgebaut und verbessert. Wichtig war in erster Linie, sie von Beginn an auf einen finanziell gesunden Boden zu stellen

und diesen auf Dauer garantieren zu können. Das gelang. Heute ist dies Teil der Geschichte – erste, zweite und gar dritte Säule sind gängige Begriffe. Schwer vorzustellen deshalb, weil vor hundert Jahren

Armengenössigkeit tägliche Realität war – und Sicherheit im Alter für die Mehrheit der Bevölkerung ein Wunschtraum.

TEXT: MARKUS WÜEST

FOTO: ARCHIV NATIONAL ZEITUNG

Generalstreik in Basel 1919: Gefordert wurde auch eine Alters- und Hinterlassenenfürsorge.



EDGAR

© Nicolas de Jourdain



Nicolas

Rätsel

Dieses Rätsel enthält 26 Begriffe rund um die Pensionierung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

14	7	8	6	8	22	3	8		3	10	1	11	7	23
7		6	23		1	21	6		4	20	2	3		10
11	6		11	6	4			4	1	18	3		8	3
8	20		7	4	4				24	3	4	19		17
3	11		3	4	7		3	18	3				21	12
12	1	8	8	3			20	1		3	4	14		
12				12	11	3	10	17	3	8		3	8	11
	25	6	10		18	7	1	17		23	20	10	12	3
2	3	8	12	7	1	8		13		3	10	8		20
6	11	3			8	23				4	7	12	11	3
8	1	10	21	6		6	26	6	16		8	3	3	10
11		17	20		15	20	6	4		12		18	3	20
18	20	3	12	11		14	18		21	1	19	3		8
3	11		7	10	6		10	3	7	12	3	8		24
10	3	9	23	3		5	3	10	11		8			

Lösungswort

6	18	25	11	3	3	8	6	24	3	10
---	----	----	----	---	---	---	---	----	---	----

Verlost werden: 10 Expo.02-Tagespässe à Fr. 36.–

An der Preisverlosung können Sie teilnehmen, wenn

Sie eine Postkarte mit dem Lösungswort einsenden an:

pibs-Redaktion, Rätsel, Postfach, 4005 Basel.

Vergessen Sie Ihre Absenderangaben nicht!

Einsendeschluss ist der 17. April 2002.

Das Lösungswort sowie die Gewinnerinnen und Gewinner werden

in der Juni-Ausgabe bekannt gegeben. Korrespondenzen werden

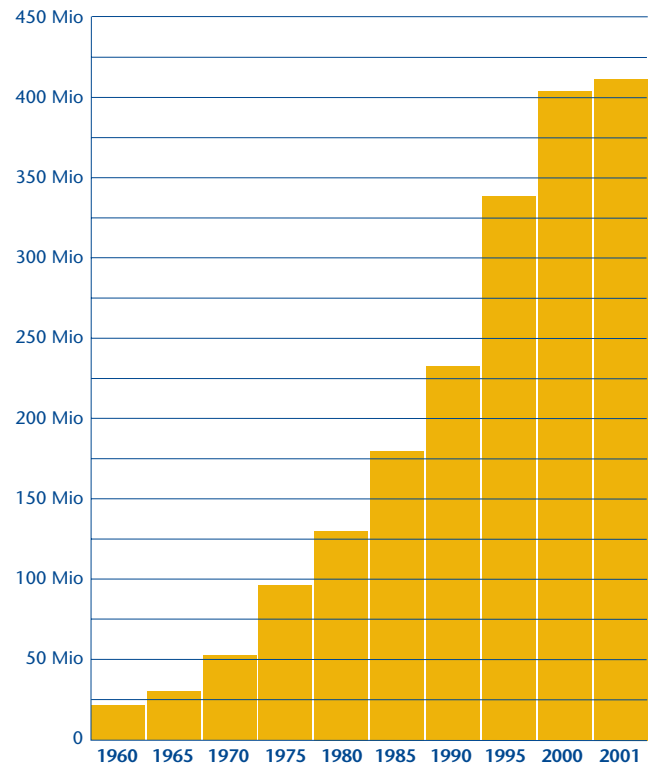
keine geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ein bisschen Statistik muss sein

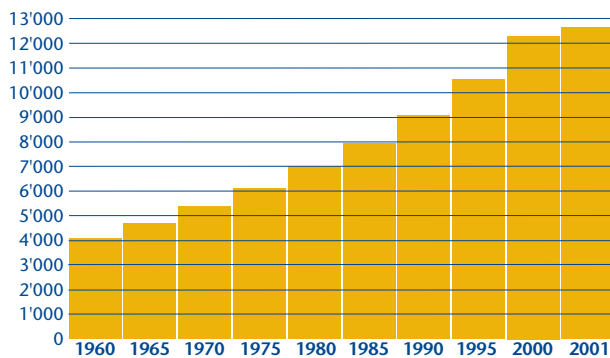
Das Diagramm rechts zeigt, dass sich die von der Pensionskasse ausbezahlten Renten innert 40 Jahren fast verzwanzigfach haben. Jährlich werden zurzeit 412 Millionen Franken, monatlich mehr als 34 Millionen Franken, an Renten ausbezahlt.

Aus dem Diagramm unten kann man ableiten, dass die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner kontinuierlich gestiegen ist. Zwischen 1985 und heute ist die Anzahl der Aktivversicherten etwa konstant geblieben, in der gleichen Zeit hat jedoch die Anzahl der Rentenbeziehenden um 60 Prozent zugenommen.

Rentenbezüge in Franken von 1960 bis 2001

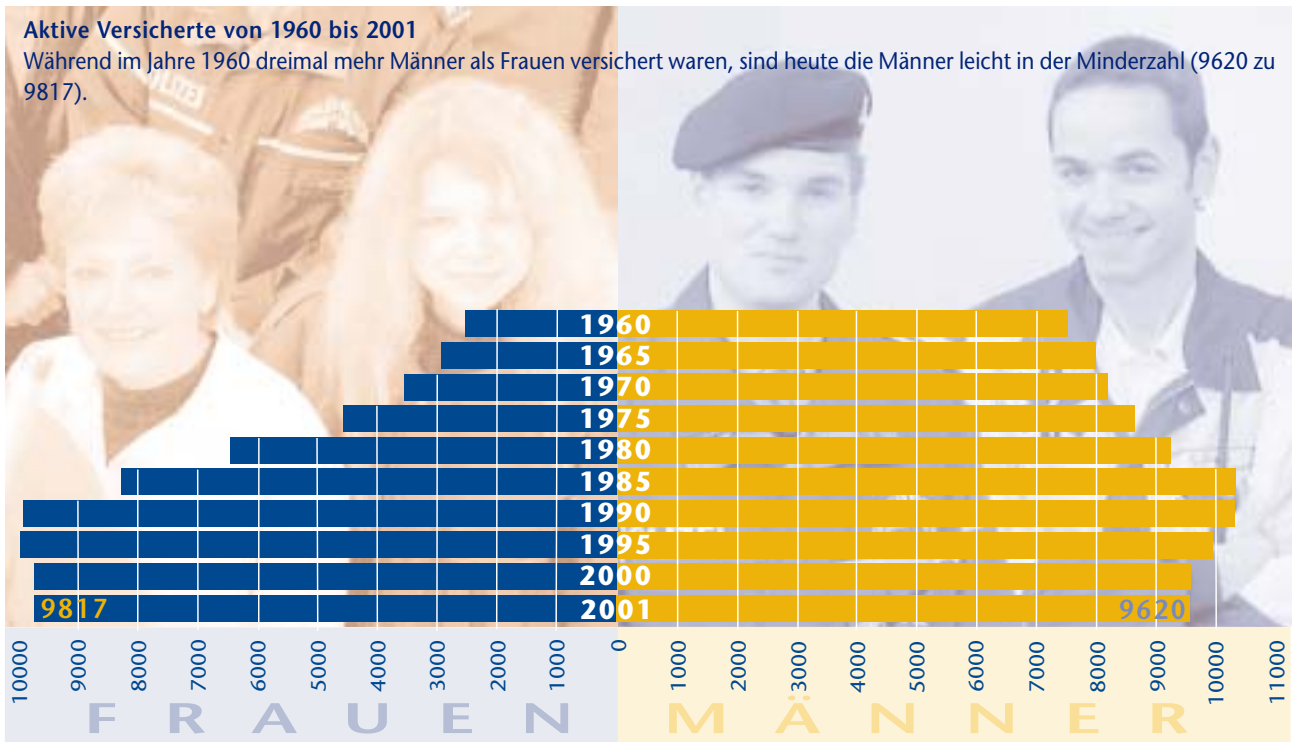


Rentenbeziehende Personen von 1960 bis 2001



Aktive Versicherte von 1960 bis 2001

Während im Jahre 1960 dreimal mehr Männer als Frauen versichert waren, sind heute die Männer leicht in der Minderzahl (9620 zu 9817).



Wo die Versicherten der Schuh drückt

Mit einer Hotline beantwortete die Pensionskasse BASEL-STADT Fragen von Versicherten rund um das neue Gesetz. Am häufigsten nutzten das Angebot diejenigen Angestellten, die kurz vor ihrer Pensionierung stehen.

Der Schuh drückt oft nicht nur am Fuss: Spitex-Hilfe für eine Rentnerin.



Zwei Wochen lang war die Hotline für allgemeine Auskünfte zum neuen Pensionskassengesetz in Betrieb. Mit Abstand am häufigsten stellten Versicherte Fragen zu den Übergangsbestimmungen (siehe Seiten 14 und 15). Viele der Anruferinnen und Anrufer stehen kurz vor ihrer Pensionierung und sorgten sich, ob ihre Pensionierung wie geplant über die Bühne gehen könne. Die Mehrheit der Anrufer glaubte sogar, das neue Gesetz gelte schon. Am zweithäufigsten gefragt wurde nach der neuen Lebenspartnerrente. «Wer die Hotline anrief, fragte sehr gezielt», erklärt Kristina

Hartmann vom Rechtsdienst der Pensionskasse des Basler Staatspersonals. Niemand habe die Hotline benutzt, um seinen Frust über das neue Gesetz abzuladen. Die Hotline konnte noch nicht auf alle Fragen eine Antwort liefern, denn bis jetzt liegt erst der Gesetzesentwurf vor; die entsprechenden Reglemente müssen erst noch ausgearbeitet werden. Deshalb kann die Pensionskasse für einzelne Versicherte auch noch keine neuen Renten berechnen. Inzwischen ist die Hotline nicht mehr in Betrieb. Wem jetzt noch eine Frage zum neuen Pensionskassengesetz unter den Nägeln

brennt und die Antwort darauf nicht auf Seiten 28 und 29 findet, kann sich bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals unter Telefon 061 267 87 00 melden oder eine E-Mail an pkbs@bs.ch schicken.

TEXT: MATIEU KLEE
FOTO: ERWIN ZBINDEN

Weitere Informationen unter <http://www.pkbs.bs.ch/> oder im *pibs*-chat unter <http://www.pibs.ch>

«Was gilt für mich?»



Gute Aussichten für die Jüngeren, Übergangsbestimmungen für die Älteren.

■ *Ich werde noch dieses Jahr pensioniert. Gilt für mich schon das neue Pensionskassengesetz?*

Nein. Das neue Gesetz tritt frühestens im Jahr 2004 in Kraft. Bis dann gilt das bisherige Pensionskassengesetz.

■ *Gibt es Übergangsbestimmungen?*

Ja. Laut den Übergangsbestimmungen gilt der Grundsatz, wer bereits eine Rente bezieht, wird vom neuen Gesetz nicht tangiert. Einzig die neue Regelung der Teuerung wird bei künftigen Erhöhungen auch für die bisherigen Renten gelten. Eine heute lau-

fende Rente wird aber auf jeden Fall garantiert und keinesfalls gekürzt.

■ *Das neue Pensionskassengesetz sieht ein Maximum von 38 statt wie bisher 35 Versicherungsjahren vor. Muss ich jetzt drei Jahre länger arbeiten, sobald das Gesetz in Kraft tritt oder kann ich mich trotzdem mit 60 Jahren pensionieren lassen, auch wenn ich dann erst 35 Versicherungsjahre haben werde?*

Ja. Jeder und jede kann sich sogar mit 57 pensionieren lassen. Für die Höhe der Altersrente gilt: Wenn das Gesetz in Kraft tritt, können all jene Versicherten, die höchstens fünf Jahre vor ihrer ordentlichen Pensionierung stehen, ihren Besitzstand wahren. Ihnen wird die bisherige Altersrente zu hundert Prozent garantiert. Wer also 59 Jahre alt ist, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt, und nach dem bisherigen Gesetz mit 60

«Wenn das Gesetz in Kraft tritt, können all jene Versicherten, die höchstens fünf Jahre vor ihrer ordentlichen Pensionierung stehen, ihren Besitzstand wahren.»

pensioniert worden wäre, erhält auch nach dem neuen Gesetz mit 60 die volle Altersrente von 65 Prozent.

■ *Meine Rente wird also auch nicht gekürzt, wenn ich zum Zeitpunkt, in dem das neue Gesetz in Kraft tritt, höchstens fünf Jahre vor der Pensionierung stehe und gemäss dem noch geltenden Gesetz Anspruch auf eine volle Rente hätte?*

Das Gesetz garantiert eine gleich hohe und gleich lange Alters- und Überbrückungsrente wie bisher für all jene, die höchstens fünf Jahre vor ihrer ordentlichen Pensionierung stehen, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Verglichen mit dem geltenden Gesetz büsst diese Altersgruppe keinen Franken ein.

■ *Und wenn ich noch mehr als fünf Jahre vor meiner Pensionierung stehe, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt?*

Dann werden die bereits geleisteten Versicherungsjahre umgerechnet. Als Faustregel gilt: Je jünger und je weniger Versicherungsjahre jemand vorweisen kann, desto näher muss er dem neuen Maximum von 38 Versicherungsjahren kommen, um die volle Rente zu erhalten. Wer also der Pensionskasse erst beitrifft, wenn das neue Gesetz schon in Kraft ist, erreicht das Maximum erst bei 38 Versicherungsjahren.

■ *Muss wirklich bei jeder Lohnerhöhung nachbezahlt werden?*

Ja. Für jede Erhöhung des versicherten Lohnes wird eine Nachzahlung fällig, auch wenn es sich nur um die Teuerungszulage handelt. Je nach Alter schwankt der Pro-

«Es spielt keine Rolle, ob es sich um ein gleichgeschlechtliches Paar handelt oder nicht.»



Fitness im Alter: Kluge Köpfe sorgen vor.

zentsatz der zur Nachzahlung fällig wird. Je älter ein Versicherter ist, desto höher wird dessen Anteil: Ein 30-Jähriger muss 30 Prozent seiner Erhöhung des versicherten Lohnes nachzahlen, eine 45-Jährige bezahlt 45 Prozent.

■ *Ich lebe seit 25 Jahren mit derselben Partnerin zusammen. Was muss ich unternehmen, damit sie Anspruch auf die neu geschaffene Lebenspartnerrente hätte?* Noch ist nicht festgelegt, wie die Versicherten nachweisen können, dass sie in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben. Dies wird erst im entsprechenden Reglement festgehalten. Der Gesetzesentwurf verlangt, dass eine Partnerin oder ein Partner entweder mindestens 45 Jahre alt ist oder für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein gleichgeschlechtliches Paar handelt oder nicht. Damit eine Partnerin oder ein Partner nach dem Tod eines Versicherten die Lebenspartnerrente erhält, muss die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert haben. Zudem muss der Partner oder die

Partnerin von der versicherten Person finanziell unterstützt worden sein. Wenn all diese Bedingungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Lebenspartnerrente, die der Ehegattenrente entspricht.

■ *Um auf eine Lebenspartnerrente Anspruch zu haben, muss ich fünf Jahre mit einer Partnerin oder einem Partner im selben Haushalt gelebt haben. Beginnt diese Frist erst zu laufen, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt oder gilt auch schon die vorher gemeinsam verbrachte Zeit?*

Die Zeit, in der ein Paar einen gemeinsamen Haushalt führt, wird nicht erst angerechnet, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt. Allerdings müssen alle Bedingungen erfüllt sein, die für eine Lebenspartnerrente gelten. Vor allem muss die Partnerin oder der Partner während fünf Jahren «in wesentlichem Umfang unterstützt worden sein». Was dies konkret bedeutet, wann also diese Bedingung als erfüllt gilt, wird erst im entsprechenden Reglement geregelt.

■ *Nach dem geltenden Pensionskassengesetz konnte ich mich nur bis zum Alter von 28 Jahren zurück einkaufen. Kann ich nach dem neuen Gesetz zusätzliche Versicherungsjahre einkaufen?*

Ja. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass zusätzliche Versicherungsjahre bis zum Alter von 25 eingekauft werden können. Dies wird noch bis zu rund einem Monat möglich sein, bevor eine Pension anfällt.

Dies wird noch bis zu rund einem Monat möglich sein, bevor eine Pension anfällt.

■ *Nach dem geltenden Gesetz konnte ich fünf Jahre, bevor ich die Altersgrenze erreicht hatte, nicht mehr von der vollen Freizügigkeit profitieren. Stattdessen erhielt ich eine gekürzte Altersrente, auch wenn ich mich nicht vorzeitig pensionieren liess, sondern den Arbeitgeber wechselte. Ändert dies im neuen Gesetz?*

Ja. Das neue Gesetz sieht vor, dass Versicherte zwischen Freizügigkeits- und Altersleistung wählen können, wenn bereits eine vorzeitige Pensionierung möglich wäre, also frühestens ab Alter 57. Versicherte können jedoch nur dann zwischen Freizügigkeits- und Altersleistung wählen, wenn die versicherte Person sofort ohne Unterbruch bei einem neuen Arbeitgeber eine neue Arbeit aufnimmt.

TEXT: MATIEU KLEE

FOTOS: BARBARA JUNG

«Versicherte können zwischen Freizügigkeits- und Altersleistung wählen, wenn bereits eine vorzeitige Pensionierung möglich wäre, also frühestens ab Alter 57.»

Gretchenfrage noch offen

Einen Leistungsvergleich für einzelne Versicherte zwischen dem geltenden und dem neuen Gesetz konnte die Hotline noch nicht anbieten. Erst kurz bevor das neue Pensionskassengesetz in Kraft tritt, kann die Pensionskasse individuelle Leistungen, gestützt auf das neue Gesetz, berechnen.



Aktive Pensionierte: Montagsmaler
fotografiert von Barbara Jung

Spezialkommission Pensionskasse

Am 27. Februar hat der Grosse Rat die Einsetzung einer Spezialkommission zur Vorberatung des neuen Pensionskassengesetzes beschlossen. Gemäss ihrem Präsident Christoph Brutschin ist es ein ambitioniertes Ziel, das neue Gesetz schon 2004 in Kraft setzen zu wollen.

Die 15-köpfige Spezialkommission unter dem Vorsitz von Christoph Brutschin (SP) wurde gemäss dem Proporzschlüssel zusammengestellt. Die von den Fraktionen bestimmten Mitglieder der Kommission bringen zwar mehrheitlich ein gewisses Vorwissen im Bereich Finanzen und Pensionskassen mit, es wird aber laut Christoph Brutschin unumgänglich sein, sich durch verschiedene Experten beraten zu lassen. Dazu zählt der Präsident sowohl Fachleute auf Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberseite. In einer ersten Phase soll aber die Position der Regierung und der Leitung der Pensionskasse angehört werden. «Ob wir wirklich bis in einem Jahr dem Grossen Rat unseren Bericht werden abliefern können, wage ich jedoch zu bezweifeln», sagt Christoph Brutschin. «Es wird wohl eher 18 Monate dauern. Immerhin ist die Materie äusserst komplex, und ich denke, das Ziel von Regierungsrat Ueli Vischer, das neue Pensionskassengesetz schon 2004 in Kraft zu setzen, ist sehr ambitioniert.»

Die erste Sitzung der Kommission hätte nach den Vorstellungen Brutschins noch im März stattfinden sollen. «Eine neu gebildete Kommission muss schauen, wann sie überhaupt noch Sitzungen einberufen kann, da die anderen Kommissionen ihren Zeitplan weit vor uns festgelegt haben.» Trotzdem möchte sich Christoph Brutschin nach Möglichkeit zweimal pro Monat mit den Kolleginnen und Kollegen treffen. «Bei einer solch anspruchsvollen Materie ist es sinnvoll, nicht längere Unterbrüche zu machen, sonst muss man sich jedes Mal aufs Neue einarbeiten.» Sich Zeit zu nehmen und die Arbeit sorgfältig zu machen, steht laut Christoph Brutschin für die Spezialkommission im Vordergrund: «Wir müssen einen Vorschlag abliefern, den am Schluss alle vertreten können.»

TEXT: MARKUS WÜEST

FOTO: ERWIN ZBINDEN



Die Mitglieder der Spezialkommission zur Vorberatung des neuen Pensionskassengesetzes. Hintere Reihe (v. l. n. r.): Christoph Brutschin, SP, Präsident; Beat Fankhauser, CVP; Oscar Battegay, FDP; Andreas C. Albrecht, LDP; Annemarie von Bidder, VEW; Hanspeter Gass, FDP; Oskar Herzig, SVP; Markus Benz, DSP; Rolf Häring, Bündnis. Vordere Reihe (v. l. n. r.): Christine Keller, SP; Yolanda Cadalbert Schmid, SP; Peter A. Zahn, LDP; Roland Herzig, SVP. Nicht auf dem Bild sind: Sabine Herrmann, SP, und Peter Lachenmeier, CVP.

www.pibs.ch

pibs hat einen neuen Internet-Auftritt! Das aufgelockerte Design und die verschiedenen neuen Funktionen machen Ihnen das Surfen bestimmt leichter. Ihre Meinung zu *pibs*-Themen ist uns wichtig. Deshalb können Sie auf der neuen Website Kommentare zu Artikeln abgeben. Mit Online-Umfragen wollen wir herausfinden, was Ihnen am Herzen liegt. Ausserdem steht Ihnen ein offenes Diskussionsforum zur Verfügung – in dieser Ausgabe zum Thema Pensionskassengesetz. Wir freuen uns, wenn Sie diese Möglichkeit rege nutzen werden.

pibs-chat

Einmal wöchentlich steht Ihnen zudem eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens im *pibs*-Chat Rede und Antwort:

2. APRIL, 14.00 BIS 14.30 UHR

Regierungsrat Ueli Vischer

9. APRIL, 14.00 BIS 14.30 UHR

Dieter Stohler

Leiter der Pensionskasse BASEL-STADT

16. APRIL, 14.00 BIS 14.30 UHR

Christoph Brutschin

Präsident der Spezialkommission Pensionskasse des Grossen Rates

Merken Sie sich diese Daten vor und stellen Sie den Gästen Ihre Fragen zum neuen Pensionskassengesetz. Das *pibs*-Team ist für Sie, liebe Leserinnen und Leser, bereit: Wir heissen Sie auf www.pibs.ch willkommen!

